



**„ZUR UMFASSENDEN LÖSUNG OFFENER
FRAGEN DER ENTSCHÄDIGUNG VON
OPFERN DES NATIONALSOZIALISMUS ...“**

**ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS
2001–2022**

IMPRESSUM

Herausgeber: Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien

Kontakt: Hannah M. Lessing (Generalsekretärin), E-Mail: h.lessing@nationalfonds.org

Pressekontakt: Peter Stadlbauer, Telefon: +43 1 408 12 63, E-Mail: presse@nationalfonds.org

Web: <https://www.entschaedigungsfonds.org>

Schlussredaktion: Peter Stadlbauer unter Mitwirkung von Susanne H. Betz und Claire Fritsch

Grafikunterstützung: Nikolaij Kreinjobst

Lektorat: Martin Niklas

Redaktionsschluss: April 2022

Bildnachweis: Parlamentsdirektion/Ulrike Wieser (S. 35), Parlamentsdirektion/Johannes Zinner (S. 13, 22), Georg Schenk (Cover),

Diplomatische Akademie Wien/Weingartner (S. 19), Nationalfonds/Kreinjobst (S. 8, 9, 23, 30, 38, 39), Facultas (S. 11, 31), BMEIA (S. 14, 15, 38)

Druck: BCN Drucklösungen GmbH, Wien

ISBN: 978-3-9505259-2-2

INHALT

1. Der Entschädigungsfonds im Überblick	4
Einführung (4), Der Fonds in Zahlen (5), AntragstellerInnen nach Wohnsitzländern (6), Mitglieder des Antragskomitees (8), Mitglieder der Schiedsinstanz (9)	
2. Vermögensentschädigung	10
Allgemeines (10), Verfahren (11), Zahlungen (12), Auszahlungsquoten (12), Schlussbericht des Antragskomitees (13)	
2.1. Auflösung des Antragskomitees.....	14
Pressemitteilung (14), Verbalnoten (16)	
2.2. Präsentation des Schlussberichts des Antragskomitees.....	18
Programm (18), Hans Winkler: „Vom Washingtoner Abkommen zum Entschädigungsfonds“ (18), Christine Schwab: „Zur Vermögensentschädigung in der Praxis“ (21), Sir Franklin Berman: „Zur Tätigkeit des Antragskomitees“ (24)	
2.3. Fakten und Zahlen zur Vermögensentschädigung.....	26
Statistische Aufstellung des Verfahrens vor dem Antragskomitee (26), AntragstellerInnen vor dem Antragskomitee (28), Vermögenskategorien (29)	
3. Naturalrestitution	30
Allgemeines (30), Historischer Hintergrund (30), Verfahren (31), Veröffentlichung der Entscheidungen der Schiedsinstanz (32), Schlussbericht der Schiedsinstanz (33)	
3.1. Auflösung der Schiedsinstanz.....	34
Pressemitteilung (34), Rede von Josef Aicher (36), Rede von August Reinisch (38), Verbalnote (40)	
3.2. Zusammenfassung des Schlussberichts der Schiedsinstanz.....	41
3.3. Fakten und Zahlen zur Naturalrestitution.....	44
Verfahrensstatistik Schiedsinstanz (44), SIGIS (46), Empfehlungen der Schiedsinstanz (47)	

1. DER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS IM ÜBERBLICK

Einführung

Mit der Auflösung des 2001 eingerichteten Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus ist eines der größten Projekte der Zweiten Republik zur Restitution und Entschädigung nationalsozialistischen Vermögensentzuges abgeschlossen.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus wurde aufgrund des Washingtoner Entschädigungsabkommens von 2001 im selben Jahr eingerichtet und mit 210 Millionen US-Dollar dotiert (BGBl I Nr. 12/2001). Er hatte die Aufgabe, die moralische Verantwortung für Vermögensverluste, die Verfolgte des NS-Regimes in Österreich erlitten hatten, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen. Diese Leistungen waren nicht pauschaliert, sondern bemaßen sich an der Höhe der individuell festgestellten Vermögensverluste und erfolgten im Verhältnis zur verfügbaren Gesamtsumme des Fonds (*pro-rata*-Zahlungen). Die Antragsfrist für Geldleistungen des Entschädigungsfonds endete am 28. Mai 2003. Antragsberechtigt waren persönlich von der NS-Vermögensentziehung betroffene Personen sowie deren RechtsnachfolgerInnen. Insgesamt langten 20.702 Anträge ein, die durch ein unabhängiges Antragskomitee entschieden wurden.

Beim Allgemeinen Entschädigungsfonds war außerdem die Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet, die über Anträge auf Rückstellung von öffentlichem Eigentum entschied. In Frage kamen Liegenschaften oder bewegliches Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen, die während der NS-Zeit ihren EigentümerInnen entzogen worden waren und zum gesetzlichen Stichtag, dem 17. Jänner 2001, im Eigentum des Bundes sowie jener Länder und Gemeinden standen, die sich dem Verfahren der Schiedsinstanz angeschlossen hatten. Insgesamt langten bei der Schiedsinstanz 2.307 Anträge ein. Am 31. Dezember 2011 liefen die letzten Fristen für die Einbringung von Anträgen auf Naturalrestitution ab.

Sowohl beim Antragskomitee als auch bei der Schiedsinstanz waren frühere Entschädigungs- und Rückstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Waren entsprechende Forderungen bereits durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt worden, konnte keine Leistung erbracht werden, es sei denn, Antragskomitee bzw. Schiedsinstanz gelangten zur Auffassung, dass eine solche Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine „extreme Ungerechtigkeit“ dargestellt hatte.

Nachdem der Schlussbericht des Antragskomitees am 4. April 2017 vom Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis genommen und das Antragskomitee damit gemäß § 4 Abs 6 Entschädigungsfondsgesetz aufgelöst wurde und der Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution am 29. Juni 2021 vom Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis genommen und die Schiedsinstanz damit gemäß § 23 Abs 6 Entschädigungsfondsgesetz aufgelöst wurde, fasste das Kuratorium des Entschädigungsfonds am 26. April 2022 folgenden Beschluss:

„Gemäß § 1 Abs 3 der Geschäftsordnung des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus* stellt das Kuratorium hiermit fest, dass der Fonds seine Aufgaben vollständig erfüllt hat.

Dies hat zur Folge, dass der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus gemäß § 1 Abs 4 Entschädigungsfondsgesetz per heutigem Tag als aufgelöst gilt.

In diesem Zusammenhang wird auf § 2a Abs 1 Z 7 Nationalfondsgesetz hingewiesen, wonach der Nationalfonds im Hinblick auf den Entschädigungsfonds folgende Aufgaben hat:

„die Förderung und Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie die Wahrung des Andenkens an die Opfer, insbesondere durch

- a) die geordnete Erfassung und Bewahrung der von Nationalfonds und Allgemeinem Entschädigungsfonds erstellten Verfahrens- und Verfolgungsdokumentation; [...]
- c) die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu Nationalsozialismus und Entschädigungs- und Restitutionsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Erleichterung des Zuganges zu den betreffenden Materialien.“

* Auszug aus der Geschäftsordnung des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus:

§ 1 Ziel und Sitz des Entschädigungsfonds

(1) Der Entschädigungsfonds wird zur umfassenden Lösung offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, eingerichtet und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Entschädigungsfonds ist eine Einrichtung der Republik Österreich, unterliegt österreichischem Recht, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Leistungen des Entschädigungsfonds erfolgen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Mit der vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben gilt der Fonds als aufgelöst. Die vollständige Erfüllung der Aufgaben des Fonds ist durch Beschluss des Kuratoriums festzustellen.

Der Nationalfonds wird die Datenbanken, die Akten und die im Rahmen der Unterstützung des Antragskomitees und der Schiedsinstanz seit 2001 erstellten und gesammelten Materialien und Unterlagen sichern und dokumentieren.

Im Zuge des administrativen Abschlusses des Entschädigungsfonds wurden die vom Entschädigungsfonds abgeschlossenen Verträge beendet bzw. auf den Nationalfonds übertragen und die Abschlussrechnung über die Mittel des Fonds erstellt. Mit der vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben gilt der Entschädigungsfonds als aufgelöst.

Der Fonds in Zahlen

Vermögensentschädigung

Seit 25. Juni 2012 sind alle 20.702 Anträge auf Vermögensentschädigung durch das unabhängige Antragskomitee entschieden.

Der Entschädigungsfonds leistete Vorauszahlungen in Höhe von rund 161,5 Millionen US-Dollar und abschließende Zahlungen in Höhe von rund 53,5 Millionen US-Dollar, insgesamt rund 215 Millionen US-Dollar. Rund 25.000 Begünstigte erhielten vom Entschädigungsfonds eine Zahlung.

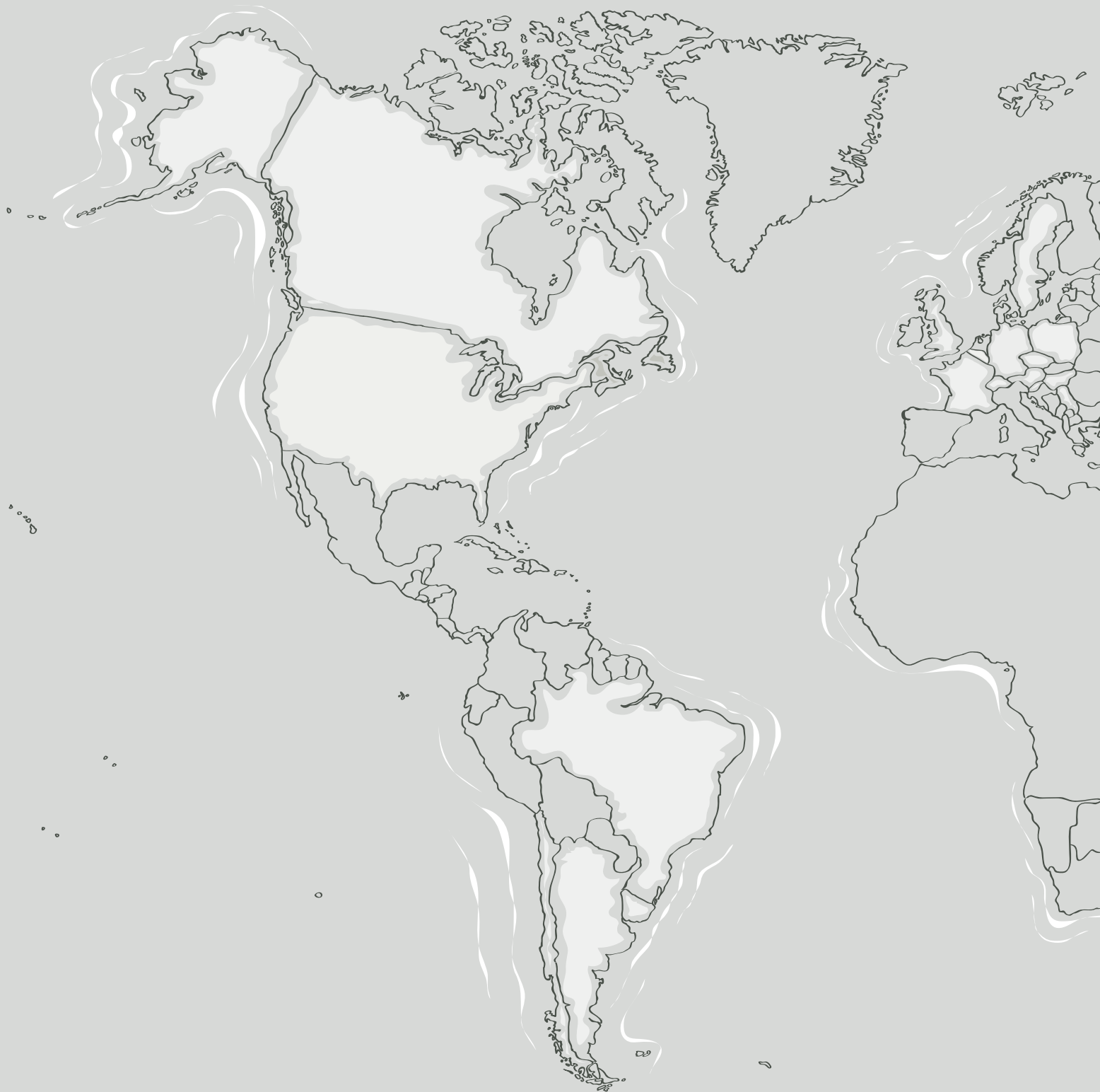
Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von rund 1,6 Milliarden US-Dollar vom Antragskomitee anerkannt, davon rund 32 % für berufs- und ausbildungsbezogene Verluste, rund 22 % für liquidierte Betriebe und rund 15 % für Aktien, der Rest verteilte sich auf die übrigen Verlustkategorien Bankkonten, Versicherungspolizen, Immobilien, bewegliches Vermögen, Schuldverschreibungen, Hypotheken sowie sonstige Verluste und Schäden.

Naturalrestitution

Bei der beim Entschädigungsfonds eingerichteten Schiedsinstanz für Naturalrestitution langten insgesamt 2.307 Anträge auf Naturalrestitution ein. Die Antragsbearbeitung wurde am 30. November 2018 abgeschlossen, die letzte Frist für Anträge auf Wiederaufnahme lief Ende August 2020 ab. Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution empfahl insgesamt 140 Anträge auf Naturalrestitution. Sämtliche Empfehlungen wurden durch die öffentlichen EigentümerInnen umgesetzt.

Der Gesamtwert der zur Rückstellung empfohlenen Vermögenswerte beläuft sich auf geschätzte 48 Millionen Euro, davon wurden 9,8 Millionen Euro als vergleichbarer Vermögenswert ausbezahlt.

AntragstellerInnen nach Wohnsitzländern*





Wohnsitzland	Vermögens- entschädigung	Natural- restitution
USA	6795	822
Österreich	3802	225
Israel	3160	254
Vereinigtes Königreich	2180	211
Australien	1178	114
Kanada	554	52
Argentinien	535	32
Frankreich	406	44
Deutschland	349	49
Schweiz	229	21
Serbien	33	67
Schweden	137	17
Brasilien	119	19
Belgien	114	11
Uruguay	91	4
Ungarn	118	8
Tschechien	123	4
Chile	64	3
Polen	33	2

* Diese Tabelle zeigt, in welchen Ländern AntragstellerInnen des Allgemeinen Entschädigungsfonds ihren ständigen Wohnsitz haben oder hatten. Personen, die mehrere Anträge in verschiedenen Verfahren gestellt haben, sind mehrfach gelistet. Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, sind ebenfalls erfasst.



Antragskomitee des Allgemeinen Entschädigungsfonds. Von links: Kurt Hofmann, Sir Franklin Berman, G. Jonathan Greenwald

Mitglieder des Antragskomitees

Sir Franklin Berman

Visiting Professor für Völkerrecht der Universitäten Oxford, Cape Town und King's College, London. Richter in internationalen Streitschlichtungs- und Gerichtsverfahren; zuletzt als Judge ad hoc beim Internationalen Gerichtshof Den Haag 2019–2020. Schiedsrichter in laufenden internationalen Schiedsverfahren. 1960 Universität Cape Town (BA Mathematics; BSc). 1963–1965 Wadham & Nuffield Colleges; Universität Oxford (BA Jurisprudence; MA). 1965 Eintritt in den Diplomatischen Dienst Großbritanniens. 1991–1999 Rechtsbeistand des Foreign & Commonwealth Office. Träger hoher Auszeichnungen des Vereinigten Königreichs: Honorary Queen's Counsel (1992) und Knight Commander of the Order of St. Michael & St. George (1995); Master of the Bench, Middle Temple. Herausgeber „McNair's Law of Treaties“. Mitherausgeber „British Year Book of International Law“.

Von 2001 bis 2017 Vorsitzender des Antragskomitees.

Kurt Hofmann (2020 verstorben)

Prüfungskommissär der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Vorsitzender einer Kommission nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Richter i. R. 1955 Universität Wien (Dr. jur.). 1959 Ernennung zum Richter. Tätigkeit an verschiedenen österreichischen Gerichten, zuletzt beim Oberlandesgericht Wien (1977) und dem Obersten Gerichtshof (1980); als dessen Vizepräsident 1998 in den Ruhestand getreten. Autor zahlreicher Fachbeiträge mit Schwerpunkt bürgerliches Recht und europäisches Privatrecht.

Von 2001 bis 2017 von Österreich ernanntes Mitglied des Antragskomitees.

G. Jonathan Greenwald

Vizepräsident der International Crisis Group, Washington D.C. (seit 2001). Zuständig für die Überwachung der weltweiten konfliktpräventiven Berichterstattungs- und Forschungstätigkeit der Crisis Group. 1964 Princeton University (BA, History), 1968 Harvard Law School (LLB). 1998–1999 Gastprofessor für Diplomatie an der Lawrence University (USA). 1968–1969 Rechtsberater im US-Verteidigungsministerium; 1969–1997 Mitarbeiter des US-Außenministeriums (Department of State) und Delegierter der USA an zahlreichen internationalen Konferenzen, darunter KSZE-Konferenzen in Genf/Helsinki 1973–1975, Belgrad 1977–1978 und Madrid 1980–1981. Diplomat in Berlin, Budapest und Brüssel (Europäische Union). 1999–2000 verantwortlich für außenpolitische Themen im Präsidentschaftswahlkampf Senator Bill Bradleys. Autor von „Berlin Witness: An American Diplomat's Chronicle of the East German Revolution“ (1993) und zahlreiche Beiträge zu außenpolitischen Problemstellungen in Fachzeitschriften (Außenpolitik, The Washington Quarterly) und Tageszeitungen (Financial Times, Los Angeles Times, etc.).

Von 2006 bis 2017 von den USA ernanntes Mitglied des Antragskomitees.

Vivian Grosswald Curran

Von 2004 bis 2006 von den USA ernanntes Mitglied des Antragskomitees.

Robert Rosenstock (2004 verstorben)

Von 2001 bis 2004 von den USA ernanntes Mitglied des Antragskomitees.



Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Von links: August Reinisch, Josef Aicher, Erich Kussbach

Mitglieder der Schiedsinstanz

Josef Aicher

Emeritierter ordentlicher Professor für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien, Honorarprofessor der Universität Salzburg, Visiting Professor der Donau-Universität Krems, korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, stellvertretender Vorsitzender der Übernahmekommission. 1970 Universität Salzburg (Dr. iur.). 1975 Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Graz. Professor für Handels- und Wertpapierrecht an den Universitäten Linz (1978) und Wien (1982). Mitherausgeber der juristischen Fachzeitschriften „Wirtschaftsrechtliche Blätter“ und „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“.

Von 2001 bis 2021 Vorsitzender der Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

August Reinisch

Professor für Völker- und Europarecht an der Universität Wien, Mitglied des Institut de droit international. Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 1988 Universität Wien (Mag. iur.), 1990 Universität Wien (Mag. phil.). 1989 New York University (LL.M. International Legal Studies), 1991 Universität Wien (Dr. iur.), 1994 Diplom der Haager Akademie für Internationales Recht. Mitherausgeber von „International Organizations Law Review“, „International Legal Materials“ und „Oxford Reports on International Law in Domestic Courts“. Bis 2016 Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. 2016–2019 Mitglied des Senats der Universität Wien.

Von 2001 bis 2021 von den USA ernanntes Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

Erich Kussbach

Ehemaliges Mitglied der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission, Gründungsprorektor der „Gyula Andrassy Deutschsprachige Universität Budapest“, Österreichischer Botschafter i. R.; Ordentliches Mitglied der europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste. 1953, 1958 Universitäten Budapest und Wien (Dr. iur.; Dr. rer. pol.), 1961 Yale University (Master of Law). 1963 Eintritt in den Diplomatischen Dienst Österreichs. Zuletzt Botschafter in Ungarn und ständiger Vertreter bei der Internationalen Donaukommission 1993–1996. Seit 1996 Honorarprofessor für Humanitäres Völkerrecht der Universität Linz. Bis 2008 Professor für Völkerrecht an der Katholischen Pázmány Péter Universität Budapest. Verfasser zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Völkerrechts, des internationalen Privatrechts, der Rechtsphilosophie und der Politikwissenschaft.

Von 2001 bis 2021 von Österreich ernanntes Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

2. VERMÖGENSENTSCHÄDIGUNG

Allgemeines

Der mit 210 Millionen US-Dollar dotierte Allgemeine Entschädigungsfonds wurde 2001 zur umfassenden Lösung noch offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für Verluste und Schäden eingerichtet, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden waren. Der Fonds hatte die Aufgabe, jene Verluste, die von früheren Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden waren, zu entschädigen.

Der Schaffung des Entschädigungsfonds gingen intensive Verhandlungen zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Österreichs unter Beteiligung von OpfervertreterInnen voraus, die am 17. Jänner 2001 in eine grundsätzliche Einigung mündeten. Dieser folgte ein Regierungsabkommen (Washingtoner Abkommen), das unmittelbar darauf im Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz [EF-G], BGBl I Nr. 12/2001) umgesetzt wurde.

Zur Gestaltung des Verfahrens und zur Entscheidung über die eingebrachten Anträge auf Entschädigung sah das Gesetz ein unabhängiges, international besetztes Antragskomitee vor. Die Antragsfrist endete am 28. Mai 2003.

Antragsberechtigt waren laut EF-G sowohl Personen oder Vereinigungen, die von Verfolgung direkt betroffen gewesen waren, als auch deren ErblInnen bzw. RechtsnachfolgerInnen. Die Verfolgung konnte aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder der sexuellen Orientierung, aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der so genannten Asozialität erfolgt sein. Auch das Verlassen des Landes, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, wurde anerkannt.

Geltend gemacht werden konnten Verluste in zehn verschiedenen Vermögenskategorien:

- Liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderes Betriebsvermögen
- Immobilien
- Bankkonten
- Aktien
- Schuldverschreibungen
- Hypotheken
- Bewegliches Vermögen
- Versicherungspolizzen
- Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste
- Sonstige Verluste und Schäden

Der Betrag von 210 Millionen US-Dollar stand zur Gänze für die Entschädigungszahlungen zur Verfügung. Administrative Kosten wurden aus den Erträgen des Fonds bestritten oder vom Bund getragen.

Im Vergleich mit anderen nationalen oder internationalen Entschädigungsmaßnahmen, bei denen entweder nur wenige Vermögenskategorien beansprucht werden konnten oder aber die Entschädigung in Pauschalsummen erfolgte, war die Aufgabenstellung der Leistung individueller Zahlungen für Schäden in zehn Kategorien ungleich komplexer. Insbesondere verfügte der Entschädigungsfonds mit der Kategorie „Sonstige Verluste und Schäden“ über die Möglichkeit, alle Arten von Schäden zu berücksichtigen, die von den anderen Kategorien nicht umfasst waren.

In Absprache mit den damaligen alliierten Besatzungsmächten und im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der damaligen Republik Österreich verfolgte die österreichische Politik nach 1945 den Grundsatz, vorhandenes Vermögen zurückzustellen, nicht mehr vorhandenes Vermögen aber nicht zu entschädigen.

Die Lücken in den österreichischen Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen spiegelten sich im Entschädigungsfonds zum Beispiel darin wider, dass sehr viele Forderungen in der Kategorie „Liquidierte Betriebe“ angemeldet wurden und das Antragskomitee für diese Verluste relativ hohe Beträge zuerkannt hat.

Verfahren

Der Allgemeine Entschädigungsfonds entwickelte ein eigenes Verfahren, das von der Konzeption des Antragsformulars über die einzelnen Arbeitsprozesse, die notwendige Software bis hin zu den juristischen Richtlinien völlig neu gestaltet werden musste. Es galt, eine möglichst effiziente Bearbeitung der rund 150.000 Einzelforderungen zu ermöglichen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, erleichterte Beweisstandards anzuwenden, die Arbeitsprozesse transparent zu gestalten und nicht zuletzt den AntragstellerInnen umfassende Informationen über ihre Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

Unabdingbare Grundlage für die juristische Bearbeitung der Anträge war die historische Recherche des Entschädigungsfonds. Um dabei die Gleichbehandlung aller AntragstellerInnen zu gewährleisten, wurde darauf geachtet, dass in jedem Fall die gleichen, umfangreichen Quellenbestände und Archive berücksichtigt wurden. Bei besonderen Fragen wurde im Einzelfall eine Spezialrecherche eingeleitet.

Auf Grundlage der durch die historischen Recherchen gewonnenen Informationen erfolgte die juristische Bearbeitung der Anträge mittels einer maßgeschneiderten Software („SV“ = „Standardisiertes Verfahren“), die als integrierte Datenbankanwendung innovative Rechtsinformatik-Funktionen enthält. Dabei wurde jede Forderung individuell geprüft und, sofern sie dem Grunde nach anerkannt wurde, bewertet. Konnte einer Forderung mangels historischer Bewertungsgrundlagen kein konkreter Wert zugeordnet werden, verfügte der Entschädigungsfonds über ein System von Pauschalsummen für die verschiedenen Vermögenskategorien.

Es gab zwei verschiedene Verfahrensarten für die Prüfung von Anträgen, das Forderungs- und das Billigkeitsverfahren, wobei im Billigkeitsverfahren ein gegenüber dem Forderungsverfahren reduziertes Beweismaß galt. Aber auch im Forderungsverfahren herrschten erleichterte Beweisstandards. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ereignisse der NS-Zeit schon viele Jahre zurückliegen und Eigentum und Entziehung von Vermögenswerten oft nur mehr schwer nachvollziehbar sind.

Im Forderungsverfahren stand den AntragstellerInnen ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Forderungen zu. Darüber hinaus hatte das Antragskomitee die Möglichkeit, Anträge von sich aus wieder aufzunehmen.

Zahlungen

Da eine endgültige Festlegung der Entschädigungsquote eine Gesamtbewertung aller anerkannten Verluste erforderte, wurde in Anbetracht des Alters vieler AntragstellerInnen 2005 eine Änderung des EF-G (BGBl I Nr. 142/2005) vorgenommen. Diese erlaubte eine vorgezogene quotenmäßige Auszahlung an jene AntragstellerInnen, deren Vermögensverluste bereits festgestellt waren. Im Dezember 2005 begannen die vorgezogenen Auszahlungen („Vorauszahlungen“, VZ).

Im Sinne einer Beschleunigung der Zahlungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds ermöglichte eine weitere, am 1. Juli 2009 in Kraft getretene Novelle des EF-G (BGBl I Nr. 54/2009), so dass abschließende Zahlungen („Schlusszahlungen“, SZ) bereits vor Entscheidung sämtlicher Anträge durchgeführt werden konnten.

Auszahlungsquoten

Nach der Gesetzesänderung 2009 wurden die Auszahlungsquoten für Leistungen aus dem Allgemeinen Entschädigungsfonds auf Grundlage der bis 1. Juli 2009 getroffenen Entscheidungen des Antragskomitees und der zur Verfügung stehenden Fondsmittel berechnet:

Verfahren	VZ	SZ	Gesamt
Forderungsverfahren	10 %	0,565150 %	10,565150 %
Billigkeitsverfahren	15 %	2,164658 %	17,164658 %
Versicherungspolizzen	15 %	5,736232 %	20,736232 %

Für sämtliche nach dem 1. Juli 2009 getroffenen Erstentscheidungen oder aufgrund eines Rechtsbehelfs oder einer Wiederaufnahme getroffenen Abänderungen einer Entscheidung des Antragskomitees stellte der Bund nach § 2 Abs 1 EF-G weitere Geldmittel entsprechend den ermittelten Auszahlungsquoten zur Verfügung.



Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (Hrsg.), Schlussbericht des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus, Wien: facultas 2020, 562 Seiten. ISBN: 978-3-7089-1954-6

Schlussbericht des Antragskomitees

Im September 2015 wurde der Schlussbericht des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus dessen Kuratorium vorgelegt, dem das Präsidium des Nationalrates, VertreterInnen aller Parlamentsparteien und der Bundesregierung, Opferverbände und RepräsentantInnen der Religionsgemeinschaften angehören. Am 4. April 2017 erfolgte im Beisein des Antragskomitees die Kenntnisnahme des Berichtes durch den Hauptausschuss des Nationalrates.

Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von rund 1,6 Milliarden US-Dollar vom Antragskomitee anerkannt, davon rund 32 % für berufs- und ausbildungsbezogene Verluste, rund 22 % für liquidierte Betriebe und rund 15 % für Aktien, der Rest verteilte

sich auf die übrigen Verlustkategorien Bankkonten, Versicherungspolizzen, Immobilien, bewegliches Vermögen, Schuldverschreibungen, Hypotheken sowie sonstige Verluste und Schäden.

Der Schlussbericht des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus ist im März 2020 als Buch erschienen. Die 562 Seiten starke Publikation dokumentiert die Tätigkeit des Antragskomitees, insbesondere die Bedeutung des Washingtoner Abkommens in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Österreich, die Vielschichtigkeit der bei seiner Umsetzung zu berücksichtigenden Aspekte sowie das Verfahren und die dabei angewendeten hohen Verfahrensstandards.

2.1. AUFLÖSUNG DES ANTRAGSKOMITEES

Antragskomitee des Entschädigungsfonds mit Kenntnisnahme des Schlussberichts aufgelöst

Pressemitteilung vom 5. April 2017

Der Hauptausschuss des Nationalrats hat am 4. April 2017 den Abschlussbericht des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus einstimmig zur Kenntnis genommen. Damit ist das dreiköpfige Antragskomitee, das über 20.702 Anträge auf Entschädigung für NS-Opfer entschieden hat, aufgelöst. „Eines der größten Projekte der Zweiten Republik zur Entschädigung nationalsozialistischen Vermögenszuges ist abgeschlossen“, würdigte Nationalratspräsidentin Doris Bures im Rahmen eines Empfangs im Parlament zu Ehren des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds dessen Verdienst um die historische Aufarbeitung.

Die Bewältigung dieses Projekts wäre ohne den großen Einsatz und die große Kompetenz des Antragskomitees nicht möglich gewesen, betonte die Nationalratspräsidentin, und es sei für AntragstellerInnen sicher nicht leicht gewesen, sich so viel später damit auseinanderzusetzen. Das Antragskomitee habe mit seiner Arbeit einen enormen Beitrag zur Aufarbeitung geleistet. Im dreiköpfigen Antragskomitee fehlte bisher einzig für Antragskomitee-Mitglied G. Jonathan Greenwald eine offizielle Auszeichnung für seine Verdienste, so Bures. Sie überreichte ihm im Rahmen des Empfangs das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Der Vorsitzende des Antragskomitees, Sir Franklin Berman, drückte in seinem Schlusswort die Hoffnung des Antragskomitees aus, „dass es durch seine Tätigkeit und durch seine Existenz auf seine eigene Art zu einer Atmosphäre der Versöhnung beigetragen hat, und eventuell auch zur Heilung der Wunden der Vergangenheit.“ Der jetzt vorliegende Bericht könne „nicht ohne eine gewisse Emotion“ präsentiert werden, die nicht der einfachen Befriedigung über eine erledigte Aufgabe, sondern vor allem der Sache selbst entspringe, so Berman. „Dazu beizutragen, zunächst zum Aufbau und daraufhin über einen Zeitraum von 15 Jahren zur erfolgreichen Umsetzung eines Systems, das sich mit dem unerträglichen Unrecht der Vergangenheit befassen soll, ist eine Aufgabe moralischer Natur und wurde von allen Beteiligten gleichermaßen als solche wahrgenommen.“ Das Antragskomitee sei sich von Anfang an bewusst gewesen, „dass die bloße Zahlung von Geldentschädigung niemals das geschehene grobe Unrecht wieder gutmachen kann.“

Der Hauptzweck des Entschädigungsfonds habe vielmehr darin bestanden, „dass mit ihm eine Stelle geschaffen worden war, die

Antragstellerinnen und Antragstellern zuhört, die ihre Lebensgeschichte aufnimmt und die in einer gewissen Form anbietet, ihr Leid offiziell anzuerkennen.“

Der über 700 Seiten starke Schlussbericht dokumentiert die Tätigkeit des Antragskomitees, insbesondere die Bedeutung des Washingtoner Abkommens in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Österreich, die Vielschichtigkeit der bei seiner Umsetzung zu berücksichtigenden Aspekte sowie das Verfahren und die dabei angewendeten hohen Verfahrensstandards. Der Schlussbericht wurde dem Entschädigungsfondsgesetz entsprechend im September 2015 an das Kuratorium des Fonds und anschließend zur Kenntnisnahme an den Hauptausschuss des Nationalrats übermittelt. Der Schlussbericht wird in einer überarbeiteten Form und in englischer Übersetzung als Buch erscheinen, das in Vorbereitung ist. Eine Kurzinformation zum Schlussbericht mit den wichtigsten Ergebnissen, Statistiken und Zahlen steht auf der Website des Entschädigungsfonds zur Verfügung.

Das Antragskomitee hat über 20.702 Anträge entschieden, die 151.949 Forderungen für 94.335 Verluste enthielten. Dabei sprach es 18.155 Antragstellerinnen und Antragstellern (87,70 %) eine Entschädigung zu, 2.547 Anträge (12,30 %) wurden zur Gänze abgelehnt. Etwas mehr als zwei Drittel der Forderungen (103.425 bzw. 68,07 %) wurde stattgegeben. Den höchsten Anteil stattgebener Entscheidungen zeigen die „berufs- und ausbildungsbezogenen Verluste“, während Forderungen für Immobilien zum weit überwiegenden Teil abgelehnt wurden. In diesen Zahlen spiegelt sich auch die frühere österreichische Rückstellungspolitik wider, die nach 1945 dem Grundsatz gefolgt war, nur mehr vorhandenes Vermögen, darunter Liegenschaften, zu restituieren.

Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von rund 1,6 Milliarden US-Dollar vom Antragskomitee anerkannt, davon rund 32 % für berufs- und ausbildungsbezogene Verluste, rund 22 % für liquidierte Betriebe und rund 15 % für Aktien, der Rest verteilt sich auf die übrigen Verlustkategorien Bankkonten, Versicherungspolizzen, Immobilien, bewegliches Vermögen, Schuldverschreibungen, Hypotheken sowie sonstige Verluste und Schäden.

Entsprechend der fixen Dotierung des Fonds wurden bis 15. März 2017 insgesamt rund 213,27 Millionen US-Dollar ausbezahlt, davon rund 161,52 Millionen US-Dollar im Wege von Vorauszahlungen und 51,75 Millionen im Wege von abschließenden Zahlungen. Insgesamt werden am Ende 24.000 Begünstigte eine Zahlung aus dem Entschädigungsfonds erhalten haben.

Offene Aufgaben des Entschädigungsfonds sind die Suche nach Erbinnen und Erben verstorbener AntragstellerInnen, die Funktion



Das Antragskomitee des Allgemeinen Entschädigungsfonds bei einer Sitzung im April 2015. Sitzend von links die Mitglieder des Antragskomitees Kurt Hofmann (2020 verstorben), Sir Franklin Berman und G. Jonathan Greenwald. Stehend von links Mitarbeiterin Maida Hadzic, Generalsekretärin Hannah Lessing, stv. Generalsekretärin Christine Schwab sowie die Mitarbeiterinnen Iris Petrinja und Sonja Öhler.

als Geschäftsapparat der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, die 2018 ihren Schlussbericht vorlegen wird, sowie die Sicherung und Dokumentation der Datenbanken und des Archivbestandes. Von 666 verstorbenen AntragstellerInnen werden noch Erbinnen und Erben gesucht. 1.373 Anträge sind noch nicht vollständig ausbezahlt. Bis Ende April 2019 können bereits zuerkannte Leistungen noch in Anspruch genommen werden, danach tritt die gesetzlich vorgesehene Verjährung der Forderungen ein. Mit der vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben gilt der Entschädigungsfonds als aufgelöst.

Das Antragskomitee konstituierte sich im November 2001 und wurde auf Basis des Washingtoner Abkommens zwischen den Regierungen der USA und Österreichs zur Regelung von Fragen der Entschädigung und Restitution für Opfer des Nationalsozialismus und aufgrund des Entschädigungsfondsgesetzes als unabhängiges, internationales Entscheidungsgremium für Anträge auf Geldentschädigung beim Allgemeinen Entschädigungsfonds eingerichtet. Den Vorsitz führte von Beginn an Sir Franklin Berman, Visiting Professor für Völkerrecht der Universitäten Oxford, Cape Town und King's College, London, sowie Richter in internationalen Streitschlichtungs- und Gerichtsverfahren. Von österreichischer Seite ist der ehemalige Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Kurt Hofmann, seit 2001 Mitglied des Antragskomitees.

Von US-amerikanischer Seite waren von 2001 bis 2004 Prof. Robert Rosenstock und von 2004 bis 2006 Prof. Vivian Grosswald

Curran Mitglieder. Seit Mai 2006 ist der US-Diplomat und Vizepräsident der International Crisis Group, Washington D.C., G. Jonathan Greenwald Mitglied des Antragskomitees.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus wurde 2001 zur umfassenden Lösung offener Fragen der Entschädigung von NS-Opfern für Verluste und Schäden eingerichtet, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden waren. Der Fonds hat die Aufgabe, jene Verluste, die von früheren Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden waren, zu entschädigen.



Ref. No. Recht_74_2017

NOTE VERBALE

The Embassy of Austria presents its compliments to the US Department of State and has the honor to inform that in accordance with the provisions of the Law on the General Settlement Fund (GSF) for Victims of National Socialism (*Entschädigungsfondsgesetz*) the Claims Committee of the GSF has duly completed its important tasks and submitted a Final Report to the Austrian Parliament.

On April 4, 2017, the Main Committee of the National Council of the Austrian Parliament discussed and unanimously took note of the Claims Committee's Final Report.

At a ceremony held on the same day, the President of the Austrian Parliament expressed the gratitude of the Republic of Austria for the personal commitment and tireless efforts of the members of the Claims Committee and their staff. After having been relieved from its duties, the Claims Committee was dissolved.

An executive summary of the Final Report of the Claims Committee is enclosed for ease of reference.

The Embassy of Austria avails itself of this opportunity to renew to the US Department of State the assurances of its highest consideration.

Washington
May 24, 2017



U.S. Department of State
Washington, D.C.

The U.S. Department of State refers the Embassy of Austria to its diplomatic note No. RECHT_74_2017, dated May 24, 2017, regarding the completion of the tasks of the Claims Committee of the General Settlement Fund Law (Entschädigungsfondsgesetz) and the Law on the National Fund of the Republic of Austria for Victims of National Socialism (Nationalfondsgesetz), and the submission of the Final Report to the Austrian Parliament. The United States acknowledges receipt of said note and the executive summary, and thanks the Republic of Austria and the Claims Committee for the important work that has been undertaken.

Department of State,
Washington,

JUL 07 2017

DIPLOMATIC NOTE



2.2. PRÄSENTATION DES SCHLUSSBERICHTS DES ANTRAGSKOMITEES

Im Jänner 2021 jährte sich die Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens zwischen den USA und Österreich zum 20. Mal. Das Abkommen regelte Fragen der Entschädigung und Restitution für Opfer des Nationalsozialismus und war ein Meilenstein im Umgang Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit.

Anlässlich dieses Jubiläums wurde am Dienstag, 19. Jänner 2021 der als Buch erschienene Schlussbericht des Antragskomitees im Rahmen einer Podiumsdiskussion, die pandemiebedingt virtuell als Video-Konferenz stattfand, präsentiert.

Programm

Begrüßung

MAG. HANNAH LESSING (Generalsekretärin des Nationalfonds der Republik Österreich und des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus)

Grußbotschaft

MAG. WOLFGANG SOBOTKA (Nationalratspräsident und Vorsitzender des Kuratoriums des Allgemeinen Entschädigungsfonds)

Vom Washingtoner Abkommen zum Entschädigungsfonds

DR. HANS WINKLER (ehem. Leiter des Völkerrechtsbüros, maßgeblich an den Verhandlungen, die zum Washingtoner Abkommen 2001 führten, beteiligt)

Zur Vermögensentschädigung in der Praxis

MAG. CHRISTINE SCHWAB (ehem. Stv. Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds)

Zur Tätigkeit des Antragskomitees

SIR FRANKLIN BERMAN (ehem. Vorsitzender des Antragskomitees)

Moderation

MAG. HANNAH LESSING

Nachfolgend sind die verschriftlichten Vorträge, die bei dieser Veranstaltung gehalten wurden, dokumentiert. Allen Vortragenden und an der Veranstaltung beteiligten Personen sowie dem Facultas-Verlag sei an dieser Stelle herzlich für die Kooperation gedankt!

Vom Washingtoner Abkommen zum Entschädigungsfonds

Hans Winkler

Liebe Frau Generalsekretärin, liebe Hannah, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Im Zuge der Vorbereitungen auf diesen heutigen Abend habe ich einige Erinnerungen wieder aufgefrischt – vieles hatte ich schon vergessen. Als ich das durchgegangen bin, konnte ich doch das Besondere dieses Ereignisses noch einmal nachvollziehen.

Wir erinnern uns heute an den 20. Jahrestag des Washingtoner Abkommens. Das ist nicht präzise, denn eigentlich wurde die Gemeinsame Erklärung am 17. Jänner 2001 in Washington unterschrieben. Erst einige Tage danach wurde ein formelles Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen den Regierungen Österreichs und der Vereinigten Staaten abgeschlossen. Der Zweck dieser Gemeinsamen Erklärung war, den Opfern des Nationalsozialismus nach so vielen Jahren – Jahrzehnten, muss man sagen – „*a certain measure of justice*“ zukommen zu lassen, um ein, glaube ich, sehr treffendes Zitat von Stuart Eizenstat zu verwenden.

Die gemeinsame Erklärung selbst ist kein Vertrag, kein verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag. Sie war eine politische Vereinbarung, war aber für Österreich sicherlich insofern jedenfalls politisch verbindlich, als sich Österreich in ihr verpflichtet, dafür zu sorgen, den Inhalt dieser Erklärung, die von Anwälten, Opfervertretern, Organisationen und der Kultusgemeinde unterschrieben bzw. paraphiert wurde, in österreichisches Recht umzugießen.

Diese Umsetzung der Erklärung hat in atemberaubender Schnelligkeit stattgefunden: Bereits wenige Tage nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung wurde, wie schon erwähnt, ein Notenwechsel abgeschlossen, und Ende Februar wurde das Allgemeine Entschädigungsfondsgesetz im Nationalrat verabschiedet. Diese Schnelligkeit wurde auch – das muss man offen sagen – kritisiert. Es wurde, als sich in der Anwendung des Gesetzes herausstellte, dass doch einige Umsetzungsfragen auftauchten, gemeint – ich zitiere aus einem Fernsehbeitrag –, „es wurde geschludert“.

Ich bin allerdings der Meinung, dass diese rasche Umsetzung gescheit und vernünftig war. Erstens: Der damalige Bundeskanzler Schüssel hat zurecht angenommen, dass man die politi-

ve Stimmung, die in der österreichischen Bevölkerung herrschte, im österreichischen Parlament auszunutzen sollte, um die vereinbarten Dinge schnell umzusetzen. Außerdem wurde darauf hingewiesen – das ist, glaube ich, nicht allzu sehr bekannt –, dass im März 2001 Gemeinderatswahlen in Wien bevorstanden, und Bundeskanzler Schüssel wollte das Entschädigungspaket aus der Diskussion heraushalten.

Ich bin immer wieder gefragt worden, wie es eigentlich zu diesen Verhandlungen gekommen ist. Ich habe auch etwas dazu geschrieben. Diese Frage betrifft meistens aber eigentlich nur die unmittelbare Vorgeschichte. Wie haben die Verhandlungen begonnen, wie sind sie abgelaufen, und was geschah danach?

Denn eigentlich müsste man die Geschichte mit dem 30. Oktober 1943 beginnen. Denn die Annahme der so genannten Moskauer Erklärung der Außenminister der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion war in gewisser Weise schon der Beginn der Rückstellungsgeschichte nach 1945. Das wusste man damals natürlich noch nicht. Aber diese Erklärung und später dann auch die Verankerung, allerdings in einer gehörigen Schiefelage, in der Rezeption und im österreichischen Bewusstsein spielten eine ganz wesentliche Rolle für das Verhalten Österreichs nach 1945.

Ich glaube, Sie kennen die „Moskauer Erklärung“, zumindest den ersten Teil, wo Österreich als erstes Opfer der nationalsozialistischen Aggression bezeichnet wird. Die Moskauer Deklaration hatte aber auch einen zweiten Teil, in dem Österreich daran erinnert wird, dass es für die Teilnahme am Krieg an der Seite Hitlerdeutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht enttrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf genommen werden wird, wie viel es selbst zu seiner Befreiung beiträgt.

Damit waren zwei Perspektiven gegeben: Einerseits wurde dem regimetreuen und passiven Teil der österreichischen Bevölkerung das Angebot gemacht, eine erneute staatliche Souveränität nach Ende des Krieges zu bekommen, eine kollektive Mitbestrafung für die NS-Verbrechen würde ausbleiben. Andererseits wurde der vielleicht schwankende Teil der österreichischen Bevölkerung aufgerufen, wie Italien die Seiten zu wechseln und sich gegen das Hitler-Regime zu stellen.

Dieser erste Teil – die Opferaussage – verselbstständigte sich ab 1945 als Opfertheorie in gewisser Weise und wurde zu einer Art Staatsdoktrin bis in die '80er-Jahre des 20. Jahrhunderts. Diese Doktrin bedeutete im Wesentlichen – ich vereinfache jetzt stark –, dass Österreich zwar bereit war, vorhandene entzoge-

ne Vermögenswerte zu restituieren, aber keine Entschädigung für gestohlene, aber nicht mehr vorhandene Vermögenswerte und andere Verluste zu leisten. Dies wurde als alleinige Aufgabe Deutschlands gesehen.

Österreich hat dennoch nach 1945 – unter dem massiven Druck der Alliierten, insbesondere der Vereinigten Staaten – eine ganze Reihe von gesetzlichen Maßnahmen beschlossen, die darauf abzielten, den unfassbaren Raubzug der Nazis gegen fremdes und vor allem jüdisches Vermögen einigermaßen zu kompensieren.

Ich erwähne jetzt nur einige gesetzliche Bestimmungen, ohne näher darauf einzugehen: das Nichtigkeitsgesetz, das Anmeldegesetz, sieben Rückstellungsgesetze, vier Rückstellungsanspruchsgesetze. Nach ungefähr 1950 erlahmte dieser Elan. Erst 1955 im Zuge des Staatsvertrages, der auch Bestimmungen über die Rückgabe und Entschädigung von entzogenem Vermögen enthielt, und noch einmal 1959 wurde ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten geschlossen (*Exchange of Notes Constituting an Agreement between the United States of America and Austria Relating to the Settlement of Certain Claims under Article 26 of the Austrian State Treaty of 15 May 1955*), das darauf abzielte, die noch nicht erfolgten Schritte nachzuholen; Stichwort: zum Beispiel Sammelstellen und andere wesentliche Bestimmungen.

1961 wurde mit dem Notenwechsel mit , dem Gründer des Jüdischen Weltkongresses, aus der Sicht von Österreich ein (sehr unter Anführungszeichen) „Schlusstrich“ unter die materiellen Forderungen gezogen. In ihm erfolgte ein Verzicht auf weitere Forderungen, und eigentlich ist bis in die 1980er-Jahre das Thema nicht wieder aufgekommen. Ich erinnere mich aus heutiger Sicht mit Unbehagen als junges Mitglied des Völkerrechtsbüros des Außenministeriums, dass wir – geradezu automatisch – alle Forderungen mit dem Hinweis auf diesen Notenwechsel von 1961 mit Nahum Goldmann abgeschmettert haben.

Mit der Bundespräsidentenwahl 1986 und der Kampagne rund um diese Wahl wurde eine erbitterte Diskussion, wie wir wissen, über die Kriegszeit des Offiziers Kurt Waldheim, stellvertretend für eine grundlegende Debatte über die moralische Verantwortung der Republik Österreich für die Verbrechen der Nationalsozialisten, geführt. Mit dieser Diskussion trat eine Veränderung im Umgang Österreichs und der österreichischen Gesellschaft mit seiner Geschichte ein. Die Opfertheorie, die bis dahin mehr oder weniger widerspruchlos in breiten Teilen der Bevölkerung unangefochten herrschte, wurde relativiert.

Bundeskanzler Vranitzky bekannte sich am 8. Juli 1991 im Nationalrat, übrigens aus Anlass der Auseinandersetzungen in Jugoslawien, zur moralischen Verantwortung der Republik Österreich. Er unterstrich die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit der eigenen jüngeren Geschichte. Das Eingestehen eines gewissen Maßes von Mitverantwortung durch die offizielle Seite ist ein bedeutender Schritt gewesen. Vranitzky hat das auch noch kurze Zeit darauf vor der Knesset in Israel wiederholt.

Mit der Gründung des Nationalfonds 1995 trat dann endgültig eine neue Doktrin, die von einer breiten Öffentlichkeit auch akzeptiert wurde, an die Stelle der Opfertheorie. Allerdings – und das wird doch manchmal übersehen – bedeutete diese Änderung in der Einstellung gegenüber der Vergangenheit nicht auch sofort eine Einstellungsänderung der Regierung gegenüber der Wiederaufnahme der Beurteilung von noch offenen Ansprüchen von Holocaust-Opfern – und diese gab es noch reichlich.

Der Nationalfonds hat sowohl im materiellen als auch im ideellen Sinne Wesentliches und Wichtiges geleistet. Aber wie gesagt, zunächst fand eine formelle Revision der bisher geltenden Doktrin, dass alle Ansprüche befriedigt seien, nicht statt. Erst mit 1996, 1997 und durch eine Änderung im internationalen Umfeld änderte sich das grundlegend. Ich kann jetzt – leider zu meinem Bedauern, denn es waren sehr interessante Begebenheiten – nicht im Einzelnen auf diese Ereignisse eingehen. Nur ein paar Stichworte: das Verfahren gegen die Schweiz über Goldeinlagen und „*Dormant Accounts*“; die Gold-Konferenzen von Brüssel und London, die zur Gründung des *Nazi Persecutee Relief Fund* führten, wo Österreich eine Vorreiterrolle spielte, weil es als erstes Land auf seine Gold-Reserven, die es zurückbekommen hätte können, verzichtet hat; die *Washington Conference on Holocaust Era Assets* von 1998 und das Stockholmer Internationale Forum über den Holocaust und die Annahme der Stockholmer Erklärung über den Holocaust. Diese Konferenz war der Beginn der Bereitschaft Österreichs, in Verhandlungen mit den Vertretern der Opfer einzutreten und über noch offene Fragen zu diskutieren und in weiterer Folge auch Taten folgen zu lassen.

Der formelle Beginn von ersten Gesprächen fand am 4. Februar 2000 statt. Sie werden dieses Datum erkennen, es ist das Datum der Angelobung des Bundeskanzlers Schüssel an der Spitze einer ÖVP-FPÖ-Regierung. Am selben Tag, nur einige Stunden nach der Angelobung, erteilte Bundeskanzler Schüssel dem Völkerrechtsbüro den Auftrag, an jüdische Opferverbände in den Vereinigten Staaten die Bereitschaft zu signalisieren, in Verhandlungen über offene Fragen der materiellen Entschädi-

gung von Holocaust-Opfern einzutreten. Ich möchte – es sind nur zwei, drei Sätze – diesen Brief, der dazu geführt hat, dass in weniger als einem Jahr Verhandlungen stattgefunden haben und abgeschlossen werden konnten, kurz in Auszügen zitieren:

“I would like to reiterate the commitment of Austria to continue to cooperate with all international institutions and bodies to look into all questions relating to Holocaust assets. I fully understand the concern that, in view of the age of the Holocaust survivors, quick solutions are asked for. In this connection I’ve taken note with interest of the proposal to adopt interim measures which will benefit the surviving victims and help especially those who live in difficult personal circumstances.”

Diese Bereitschaft, in Verhandlungen einzutreten, wurde aufgegriffen, und wieder, wie im Falle Deutschlands, erklärte sich die Regierung der Vereinigten Staaten bereit, als Vermittler („*Facilitator*“) für die Verhandlungen aufzutreten. Dies erfolgte, ebenfalls wie im Falle Deutschlands, in der Person des Deputy Treasury Secretary Stuart Eizenstat.

Schon im Februar wurde die ehemalige Nationalbankpräsidentin Maria Schaumayer als Beauftragte der Bundesregierung für Verhandlungen über eine Entschädigung von Zwangsarbeitern ernannt. Im Mai wurde ein Beauftragter für Restitutionsfragen eingesetzt, der viel zu früh verstorben, gute Freund von vielen von uns, Ernst Sucharipa. Die eigentlichen Verhandlungen begannen formell am 24. Oktober 2000 um 21:30 Uhr. Warum um 21:30 Uhr? Die Vereinbarung mit den Opfervertretern war, die Verhandlungen über die Restitution und Entschädigung von Holocaust-Opfern unmittelbar nach Beendigung der Verhandlungen über die Zwangsarbeiterentschädigung zu beginnen, und die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zwangsarbeiter fand eben genau um diese Zeit statt.

Rückblickend kann ich nur sagen, es ist nach wie vor ein Wunder, dass in nur wenigen Monaten diese Verhandlungen, die sehr komplex und sehr schwierig waren, jedenfalls viel schwieriger als die Zwangsarbeiterverhandlungen, abgeschlossen werden konnten. Warum waren sie schwieriger als die Verhandlungen über die Entschädigung der Zwangsarbeit?

Es hatte noch nie Verhandlungen über Zwangsarbeiterentschädigung gegeben, während es, wie ich schon ausgeführt habe, doch schon gesetzliche und administrative Maßnahmen zur Entschädigung von österreichischen Nazi-Opfern gegeben hatte. Daher stellte sich bei den Entschädigungen für entzogenes, vor allem jüdisches Vermögen stets die Frage, gab es bereits Maßnahmen, und wenn ja, waren diese adäquat und ausreichend.

Ich kann Ihnen versichern, diese immer wieder gestellte Frage war oftmals sehr, sehr schwierig zu beantworten. Die Verhandlungen waren also sehr komplex. Sie konnten am 17. Jänner 2001 abgeschlossen werden, und kurze Zeit darauf konnte auch die gesetzliche Umsetzung in der österreichischen Rechtsordnung erfolgen.

Erst 2005, also doch einige Zeit nach Beendigung der Verhandlungen, war die Rechtssicherheit gegeben, und es konnten die Leistungen nach dem Entschädigungsfondsgesetz erbracht werden. Ich hätte natürlich noch viel darüber zu erzählen, liebe Hannah, ich enthalte mich aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit und bedanke mich dafür sehr herzlich, dass du mir die Gelegenheit gegeben hast, ein wenig auch aus dem Umfeld der Verhandlungen, nicht nur über die Verhandlungen selber zu erzählen. Ich möchte dir auch noch einmal persönlich sehr herzlich danken für all das, was du getan hast, tust und auch noch weiter tun wirst.



DR. HANS WINKLER, ehem. Leiter des Völkerrechtsbüros

Zur Vermögensentschädigung in der Praxis

Christine Schwab

Das Datum des Abschlusses des Washingtoner Abkommens vor 20 Jahren, an das wir uns heute, bei der Präsentation des Schlussberichts des Antragskomitees, erinnern, war zugleich das Datum, an dem die ersten Schritte zum Aufbau des Allgemeinen Entschädigungsfonds gesetzt wurden. Auch wenn den anderen MitarbeiterInnen des Nationalfonds und mir damals, als uns der Anruf von Generalsekretärin Mag. Lessing aus Washington erreichte, die dort ausverhandelten Details des neuen Fonds noch nicht bekannt waren und es auch noch kein Entschädigungsfondsgesetz gab, so war uns bewusst, dass mit den vorhandenen Ressourcen die neuen Aufgaben nicht zu bewältigen waren. Dementsprechend lautete der erste Auftrag von Mag. Lessing, noch aus Washington auch, sofort neue MitarbeiterInnen zu rekrutieren und neue Büroräumlichkeiten zu suchen.

Mit dem Inkrafttreten des Entschädigungsfondsgesetzes und dem Beginn der Antragsfrist am 28. Mai 2001 bedeutete dies, dass die Aufnahme und Einschulung neuer MitarbeiterInnen und der Bezug eines neuen Büros, verbunden mit dem Aufbau von Büroorganisation und -infrastruktur, parallel laufen mussten. Zusätzlich wurden in diesen ersten Monaten zur Information potentieller AntragstellerInnen Infomaterialien und der Fragebogen zur Antragstellung erarbeitet und versendet, eine *Worldwide Notice* zur weltweiten Bekanntmachung des Fonds durchgeführt und auch schon die ersten AntragstellerInnen beraten und bei der Antragstellung unterstützt. Mit der Konstituierung des Antragskomitees startete darüber hinaus die intensive Phase der inhaltlichen Überlegungen, wie diese Entschädigungsmaßnahme gestaltet werden sollte.

Eine Schwierigkeit für den Allgemeinen Entschädigungsfonds bestand darin, dass es national und international keine vergleichbare Maßnahme gab, die als Vorbild geeignet war. Selbst ähnliche Maßnahmen entschädigten meist nur für eine oder zwei verschiedene Vermögenskategorien. Es bestand daher beim Antragskomitee und dem Generalsekretariat des Entschädigungsfonds von Anfang an Bewusstsein darüber, dass die Aufgabe der Entschädigung von zehn gänzlich unterschiedlichen Vermögenskategorien in zwei Verfahrensarten eine besondere Herausforderung darstellen würde.

Als weiterer unkalkulierbarer Faktor kam hinzu, dass nicht vorhersehbar war, mit wie vielen Anträgen zu rechnen sein würde,

weil neben direkt Betroffenen auch deren Erben und Erben anspruchsberechtigt waren. Schnell war aber klar, dass man es mit einem Massenverfahren zu tun haben würde, dessen Ausgestaltung wesentlichen Einfluss auf seine Dauer haben würde.

Zusätzlich erschwerend war, dass die Leistungen individuell bemessen sein sollten und bereits geleistete frühere Entschädigungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein würden. Dass diese Anforderung den Fonds bei einer großen Anzahl von Anträgen vor erhebliche Probleme stellen würde, schien offensichtlich. Daher entschied das Antragskomitee, wie Sir Franklin bereits ausgeführt hat, festgestellte Verluste zwar nach Möglichkeit individuell zu bewerten. Dort, wo dies, meist wegen fehlender Beweise, nicht gelang, sollte die Bewertung mithilfe von Pauschalsummen vorgenommen werden. Für deren Berechnung mussten die HistorikerInnen des Fonds aber zuerst die entsprechenden Grundlagen erarbeiten.

Eine weiterer Aspekt, der vor allem im Kontakt mit AntragstellerInnen schwer zu vermitteln war, ergab sich daraus, dass die Höhe der Beträge, die den einzelnen Antragstellenden zuerkannt werden würden, bis zum Abschluss des Verfahrens für alle Anträge nicht absehbar war. Der Entschädigungsfonds war gemäß dem Washingtoner Abkommen mit 210 Millionen US-Dollar abschließend dotiert. Die vorgesehene, verhältnismäßige (*pro-rata*-)Verteilung und die Auszahlungen konnten erst erfolgen, sobald die Summe aller anerkannten Forderungen feststand. Das bedeutete damals, dass auch die Zuerkennungsbeträge, die auf die einzelnen Anträge entfallen würden, erst errechnet werden konnten, nachdem über alle Anträge entschieden worden war.

Worüber aber sehr bald nach Beginn der Arbeiten Einigkeit herrschte, war, dass die zur Verfügung stehende Gesamtsumme jedenfalls nur einen Prozentsatz der geltend gemachten Forderungen abdecken würde. Daraus ergab sich ein schwieriges Spannungsverhältnis: einerseits die begrenzten Mittel des Fonds und der abschließende Charakter der Entschädigungsmaßnahme – die AntragstellerInnen mussten ja vor Erhalt der Leistung eine Verzichtserklärung abgeben; andererseits das Bekenntnis zur moralischen Verantwortung, das die Republik Österreich mit dem Erlass des Gesetzes abgelegt hatte. Innerhalb dieser Vorgaben mussten das Antragskomitee und das Sekretariat des Fonds mit seinen MitarbeiterInnen operieren.

Allen am Prozess Beteiligten war ein Gedanke bei der Entwicklung des Verfahrens besonders wichtig: Es musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Gros der AntragstellerInnen sehr betagte Überlebende nationalsozialisti-

scher Verfolgung sein würden. Der Gegensatz zwischen deren Bedürfnis nach einer raschen Abwicklung auf der einen Seite und der großen Zahl an eingelangten Anträgen auf der anderen Seite war eklatant und auch beim besten Bemühen nicht aufzulösen.

Darüber hinaus lagen die Entziehungen in der NS-Zeit und frühere Entschädigungsmaßnahmen schon sehr lange zurück, so dass die Betroffenen deshalb und aufgrund ihrer Verfolgungsgeschichte oft über keine genauen Informationen hinsichtlich der Verluste verfügten, die sie und ihre Familien erlitten hatten. Schließlich waren die meisten Antragstellenden zur Zeit des NS-Regimes noch Kinder gewesen oder Nachkommen von Verfolgten. Für die Abwicklung der Maßnahme kam erschwerend hinzu, dass die AntragstellerInnen aufgrund verfolgungsbedingter Emigration über die ganze Welt verteilt lebten. Für die Betreuung dieser Personengruppe bedeuteten die verschiedenen Zeitzonen und die zahlreichen von den Betroffenen benutzten Sprachen eine weitere Herausforderung.

All diesen Faktoren musste im Kontakt und in der Kommunikation mit den AntragstellerInnen Rechnung getragen werden. Und das Informationsbedürfnis der Antragstellenden war aufgrund der komplexen gesetzlichen Grundlagen groß. Als Antwort darauf richtete der Entschädigungsfonds eine eigene Kommunikationsabteilung ein. Die MitarbeiterInnen dieser Abteilung begegneten hochbetagten Menschen mit tragischen Lebensgeschichten. Vielfach wurden bei der Beschäftigung mit der Thematik im Rahmen der Antragstellung bei den Betroffenen alte Wunden wieder aufgerissen. Es war daher von zentraler Bedeutung, dass die emotional sehr fordernde Aufgabe des Kommunizierens mit besonderem Einfühlungsvermögen wahrgenommen wurde.

Die Gesamtheit dieser besonderen Anforderungen versuchten Antragskomitee und Generalsekretariat des Fonds bei der Schaffung der juristischen und organisatorischen Grundlagen des Verfahrens, mit dem das Washingtoner Abkommen und das Entschädigungsfondsgesetz umgesetzt werden sollten, zu berücksichtigen. Zentraler Grundsatz in der Bearbeitung bzw. Entscheidung der Anträge war der der Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle. Dies betraf zunächst die prozessuale Gleichbehandlung als Voraussetzung inhaltlicher Gleichbehandlung. Dementsprechend fiel die Entscheidung für eine Standardisierung der Antragsbearbeitung („standardisiertes Verfahren“): Für jeden eingelangten Antrag wurden bis zur Entscheidung durch das Antragskomitee und weiter bis zur Auszahlung dieselben Bearbeitungsschritte durchgeführt („Aktenlauf“).

Die jeweils erforderlichen Tätigkeiten waren genau definiert. Zusammen mit der vom Fonds selbst entwickelten maßgeschneiderten, datenbankbasierten Anwendung „SV neu“ gewährleistete das standardisierte Verfahren sowohl höchstmögliche Effizienz in der Vorbereitung der Anträge für deren Entscheidung durch das Antragskomitee als auch deren Gleichbehandlung. Es stellte bei der Entscheidungsvorbereitung durch eine große Anzahl von MitarbeiterInnen einheitliche Qualitätsstandards nach den Richtlinien des Antragskomitees sicher und ermöglichte auch jenen Mitgliedern des Antragskomitees, die nicht in Wien vor Ort waren, die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dem Sekretariat ermöglichte das standardisierte Verfahren, die einzelnen Arbeitsschritte, die zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich waren, wie z.B. die Datenerfassung, historische Recherche oder juristische Bearbeitung, quantitativ zu erfassen. So wurde basierend auf der Zusammenarbeit aller Abteilungen ein internes Berichtswesen installiert, das eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken sollte. Mittels des so genannten Wochenreportes konnte der Arbeitsfortschritt kontinuierlich überprüft werden und etwaige Bearbeitungsengpässe festgestellt und behoben werden.

Fast 60 Jahre nach Kriegsende war es vielen Antragstellenden, wie bereits erwähnt, unmöglich, erlittene Verluste und Schäden ausreichend zu dokumentieren. Dies bewog das Generalsekretariat des Entschädigungsfonds zur Einrichtung einer Abteilung, die als grundlegenden Verfahrensschritt für die Bearbeitung der Fälle historische Recherchen durchführte. Um auch dabei die Gleichbehandlung aller AntragstellerInnen sicherzustellen, wurde eine standardisierte Recherche („Standardrecherche“) eingeführt, sodass für jeden Fall dieselben umfangreichen Quellenbestände und Archive berücksichtigt wurden.

Als wichtiger Themenkomplex sei auch die erbrechtliche Nachfolge erwähnt, die Antragskomitee und Sekretariat in zwei Bereichen beschäftigte: Einerseits war für Erbinnen und Erben historischer Personen die erbrechtliche Legitimation eine Bedingung für die Antragsberechtigung und andererseits war das Erbrecht in jenen Fällen zu prüfen, in denen Antragstellende während des laufenden Verfahrens verstorben waren. Im zweiten Fall lag die größte Herausforderung darin, dass man aufgrund der weltweiten Verteilung der AntragstellerInnen mit dem Erbrecht von rund fünfzig verschiedenen Staaten konfrontiert war.

Zwei Novellen des Entschädigungsfondsgesetzes stellten dann Flexibilität und Effizienz des standardisierten Verfahrens auf die Probe:

Beide Novellen verfolgten die Intention, Auszahlungen auch vor Entscheidung aller Anträge, wie ursprünglich vorgesehen, zu ermöglichen. Dies vor allem um zu verhindern, dass viele AntragstellerInnen, die selbst verfolgt worden waren, die Auszahlungen aus dem Fonds nicht mehr erleben. Zunächst wurden 2005, nach Eintritt der Rechtssicherheit und damit der Dotierung des Fonds, vorgezogene quotenmäßige Auszahlungen („Vorauszahlungen“) an jene AntragstellerInnen, deren Anträge vom Antragskomitee bereits entschieden worden waren, ermöglicht. Dafür musste im Fonds der Bearbeitungsprozess, der bis dahin auf Zahlungen erst am Ende der Bearbeitung und Entscheidung aller Anträge ausgerichtet gewesen war, umgestaltet werden. Voraussetzung war zusätzlich die sehr anspruchsvolle Ermittlung des prozentuellen Anteils („Quote“) der vom Antragskomitee anerkannten Forderungsbeträge, der bereits vorab ausgezahlt werden konnte. Die Novelle 2009 sollte ermöglichen, dass nun auch abschließende Zahlungen vor der Entscheidung sämtlicher Anträge durchgeführt werden können. Es sollte verhindert werden, dass noch in Bearbeitung befindliche komplexe Fälle die abschließenden Zahlungen, besonders für hochbetagte AntragstellerInnen, verzögern. Dafür mussten die endgültigen Auszahlungsquoten festgelegt werden.

Und selbst nachdem 2012 der letzte Fall vom Antragskomitee entschieden und 2015 der Schlussbericht abgegeben wurde, stellten sich neue Herausforderungen: Aufgrund der Bestimmung über die Verjährung von Forderungen, die mit der letzten Novelle zum Entschädigungsfondsgesetz erlassen wurde, erfolgte noch bis April 2019 die Suche nach AntragstellerInnen, mit denen der Kontakt abgebrochen war, z.B. weil sie ihren Wohnsitz gewechselt hatten, sowie die Suche nach Erbinnen und Erben verstorbenen AntragstellerInnen. Das vom Fonds im Rahmen der Vorauszahlungen entwickelte Konzept für die Personensuche erwies sich dabei als sehr effektiv und ermöglichte die Auszahlung von Leistungen, die ohne diese Anstrengungen verjährt wären.

Abschließend noch einige Zahlen, die ein gutes Bild über die Aufgabe und Tätigkeit des Entschädigungsfonds geben:

- In seiner intensivsten Arbeitsphase waren rund 140 MitarbeiterInnen beim Fonds beschäftigt. Die Bürofläche betrug rund 2.000 m².
- 20.702 Anträge wurden fristgerecht an den Fonds gestellt. In diesen wurden für rund 38.000 Personen Vermögensverluste geltend gemacht. Insgesamt mussten rund 152.000 Forderungen bearbeitet und entschieden werden. Für rund 103.000 davon wurde eine Entschädigung zuerkannt, für rund 49.000 konnte keine Entschädigung zuerkannt werden.

- Für rund 4.200 verstorbene AntragstellerInnen wurden rund 7.100 Erbinnen und Erben festgestellt.
- Um Verluste zu dokumentieren und zu bewerten, holte die historische Recherche des Fonds österreichweit mehr als 70.000 verschiedene Dokumente ein.
- Das Archiv des Fonds umfasst gemeinsam mit dem Archiv des Nationalfonds mittlerweile rund 39.000 Einzelakten und rund 900 Laufmeter.
- Der Fonds wickelte – Vorauszahlungen und abschließende Zahlungen gemeinsam – rund 40.000 Zahlungsvorgänge ab.
- Das Antragskomitee berücksichtigte Forderungen in Höhe von rund 1,6 Milliarden US-Dollar.
- Entsprechend der fixen Dotierung des Fonds wurden 215 Millionen US-Dollar ausbezahlt.

Enden möchte ich mit der Erwähnung des meiner Meinung nach zentralen Elements für die Bewältigung dieser Entschädigungsmaßnahme: nämlich das Wirken eines engagierten, kreativen und flexiblen Teams, das viele unterschiedliche Erfahrungen und Ausbildungen in sich vereinte. Dass es gelang, in Unterstützung des Antragskomitees die nicht wenigen Herausforderungen zu meistern, war im gemeinsamen Ziel begründet, nämlich die eingebrachten Anträge so gründlich, effizient und rasch wie möglich zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen. Die dabei gemachten Erfahrungen und Erlebnisse werden noch lange nachwirken.



MAG. CHRISTINE SCHWAB, ehem. Stv. Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds

Zur Tätigkeit des Antragskomitees

Sir Franklin Berman

Das Erscheinen des Schlussberichtes des Antragskomitees in Buchform ist zutiefst zu begrüßen. Der Bericht als solcher ist zwar seit seiner formellen Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss des Nationalrates im Jahre 2017 öffentlich verfügbar gewesen. Aber die jetzige Buchpublikation liefert die Möglichkeit, dass sein materieller Inhalt von nun an einem breiteren Publikum, sowohl aus Fachkreisen als auch im Allgemeinen, zugänglich werden wird.

Das Antragskomitee, das ich die Ehre hatte, durch sein ganzes Bestehen zu leiten, war sich ständig dessen bewusst, dass schon die Natur seiner vom Gesetz auferlegten Aufgabe zur Folge hatte, dass bei Abschluss seiner Arbeit eine Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzugeben sein würde. So etwas ergibt sich automatisch aus solch einer öffentlichen Aufgabe. Heute geht es aber um etwas anderes. Heute geht es nicht so sehr um die Zielsetzungen für den Allgemeinen Entschädigungsfonds, nicht so sehr um die Mittel, die dem Fonds zu Verfügung gestellt wurden, diese Ziele zu erreichen, nicht so sehr um den zeitlichen Ablauf seiner Arbeit, nicht so sehr um den politischen Hintergrund, vor welchem der Fonds eingerichtet wurde. Heute liegt das Hauptinteresse eher darin, welche dauerhafte Bedeutung die gesamte Erfahrung des Antragskomitees, als Organ des Allgemeinen Entschädigungsfonds, haben kann. Gerade dieses zweite Interesse hatte das Antragskomitee ständig vor Augen, als ihm die Reichweite und der Umfang seiner Aufgabe erst klar wurden, und deshalb hat das Antragskomitee es für völlig richtig befunden, dass der österreichische Gesetzgeber es von ihm verlangte, einen umfassenden Schlussbericht vorzubereiten.

Wenn man an eine dauernden Bedeutung denkt, kommen zwei Aspekte in Betracht: ein interner, in und für Österreich, und ein externer, für eine breitere Außenwelt. In dem Zusammenhang liegt es auf der Hand, dass eine Berichterstattung dieser Art nur effektiv sein kann, wenn diese auch einer weltweiten Leserschaft zugänglich ist. Ich darf also heute noch einmal die feste Absicht wiederholen, zumal die zwei Amtssprachen des Antragskomitees gleichrangig Deutsch und Englisch waren, dass eine englische Version – wenn schon nicht von allen 562 Seiten, dann wenigstens in einer gekürzten Fassung! – der deutschen folgen wird.

In Bezug auf den internen Aspekt hat sich das Antragskomitee in seinem Schlussbericht wie folgt geäußert:

„Um künftige interessierte Historiker in die Lage zu versetzen, die Ursprünge und das Ergebnis der Arbeit des Antragskomitees im Detail anhand konkreter Dokumente und Ergebnisse nachzuvollziehen, schließt sich an den Bericht eine umfangreiche Sammlung rechtlicher und historischer Dokumente an, wie sie sonst nicht an einer einzigen Stelle verfügbar wären. Da es für künftige Statistiker und Sozialwissenschaftler hilfreich sein könnte, die lebendigen und faszinierenden Details zu analysieren, die der Allgemeine Entschädigungsfonds im Zuge seiner Arbeit über die Natur der verfolgten Gruppen, ihre sozialen Beziehungen und ihr späteres Schicksal zusammengefügt hat, enthält der Bericht einen statistischen Anhang, der viel von diesem Material in anonymisierter Form umfasst und den Leser zu detaillierteren Quellen führt.“

Und, was den zweiten Aspekt angeht – den externen, war das Antragskomitee folgender Meinung: „[Da] jene, die sich in der Zukunft mit der Planung von Massenverfahren auseinandersetzen werden, wenig veröffentlichte Literatur finden werden, um sie dabei anzuleiten, widmet sich der Bericht eingehend der objektiven Beschreibung der Probleme, mit denen das Antragskomitee konfrontiert war, und der Methoden, die es anwandte, um diesen zu begegnen, ganz besonders jener, die aus Sicht des Antragskomitees neu und kreativ waren, und hier vor allem der grundlegenden Bedeutung der Informationstechnologie [schlicht, der IT].“

In dieser Hinsicht kann ich zu dem heutigen Anlass nur eine kleinere Auswahl von Themen hervorheben, und zwar die drei folgenden:

1. Zuallererst das Konzipieren eines standardisierten Verfahrens und seine erfolgreiche Anwendung. Dies ermöglichte – mit der dazugehörigen Standardrecherche – die zunehmend schnellere Bewältigung von tausenden Einzelfällen unter Gewährleistung des Kernprinzips der Gleichbehandlung.
2. In zweiter Linie sei erwähnt, dass der Entschädigungsfonds selbst, durch sein Sekretariat, eine immer weiterreichende Fülle detaillierten Wissens über Nazi-Verfolgungsmaßnahmen zentral zu sammeln vermochte, das dann auf Einzelfälle angewendet werden konnte, um die zu erwartenden Lücken in der Beweiserbringung der Opfer zu vervollständigen. Dies ermöglichte, unter anderem, manche von Amts wegen vorgenommenen Ausweitungen zugunsten von Antragstellern, die andernfalls nie in der Lage gewesen wären, mit eigenen Mitteln erlittene Verluste zu belegen oder, als Erben von Verfolgten, dessen gar nicht bewusst waren.
3. An dritter Stelle steht die sachgerechte Anwendung von auf Sozialstatistiken errechneten Pauschalsummen für die

sonst schwierige und zeitraubende Notwendigkeit, jeder anerkannten Einzelforderung eine Bewertung zuzuschreiben, auch solchen Forderungen, die kaum in Geldwerten berechenbar waren. Dies ermöglichte eine bemerkenswerte Beschleunigung der Vollziehung des Fallbehandlungsprozesses, und zwar auf eine Weise, die auch als fair und transparent anzusehen war.

Und das alles, wie bereits von mir erwähnt, wäre ohne ein wohlfunktionierendes – ich könnte sogar sagen, ein nach Maß zugeschnittenes – IT-System nie erreichbar gewesen. Ein solches IT-System existierte am Anfang aber nicht, nicht nur in Österreich, sondern nirgendwo, es musste innerhalb des Hauses entwickelt werden.

Ich empfehle also den Schlussbericht des Antragskomitees dem breiteren Publikum, in der Überzeugung, dass manches Interessantes und Wertvolles darin zu finden ist. Aber während ich das tue, obliegt es mir, noch einmal zu betonen, dass alles, was in dem Bericht beschrieben wird, die Leistung derjenigen widerspiegelt, die im Entschädigungsfonds bzw. Nationalfonds mit Treue, Loyalität, Kreativität und auch Hingabe die Arbeit des Antragskomitees unterstützt haben.

Und dann möchte ich zuallerletzt einige Worte hinzufügen – namens auch meines amerikanischen Kollegen, Jonathan Greenwald – in Andenken an unseren hochverehrten österreichischen Kollegen Dr. Kurt Hofmann, der vor einigen Monaten verstorben ist. Dr. Hofmann hat mit seinem unersetzbaren örtlichen Wissen, seinem juristischen Feingefühl und seinem inneren Sinn für Gerechtigkeit so unschätzbar viel zu unserer Arbeit beigetragen.



SIR FRANKLIN BERMAN, ehem. Vorsitzender des Antragskomitees

2.3. FAKTEN UND ZAHLEN ZUR VERMÖGENSENTSCHÄDIGUNG

Statistische Aufstellung des Verfahrens vor dem Antragskomitee

Anträge	
fristgerecht eingelangte Anträge	20.702
Personen, deren Vermögensverluste geltend gemacht wurden	37.623
Forderungen ¹	151.949

Antragsbearbeitung	
Historische Recherche	
Akten/Dokumente aus Archiven	41.796
historische Grundbuchauszüge	19.624
Versicherungsrecherchen	10.902
Entschiedene Anträge	
entschiedene Anträge	20.702
Anträge, in denen eine Entschädigung zuerkannt wurde	18.155
Anträge, in denen keine Entschädigung zuerkannt wurde	2.547
Forderungen, für die eine Entschädigung zuerkannt wurde	103.425
Forderungen, für die keine Entschädigung zuerkannt wurde	48.524
Rechtsbehelf ² nicht mehr möglich	20.702
Entscheidungen über Rechtsbehelfe	551
Entscheidungen nach Wiederaufnahmen ³	1.523
Miterbinnen und Miterben⁴	
AntragstellerInnen, die MiterbInnen einbezogen haben	1.769
einbezogene MiterbInnen	3.268
Erbinnen- und Erbensuche	
verstorbene AntragstellerInnen, deren ErblInnen ⁵ festgestellt werden konnten	4.233
festgestellte ErblInnen	7.132

Auszahlungen

Vorauszahlungen⁶

Vorauszahlungen	18.169
AntragstellerInnen	13.951
ErbInnen	1.874
MiterInnen	2.344

Abschließende Zahlungen

abschließende Zahlungen	22.328
AntragstellerInnen	13.252
ErbInnen	5.922
MiterInnen	3.154
nicht vollständig ausbezahlte Anträge, die verjährt sind	1.124

1 Durch eine geänderte Zählweise der Forderungen der MiterInnen weicht diese Zahl von den zuvor veröffentlichten Zahlen ab.

2 Antrag auf neuerliche Entscheidung gemäß § 17 EF-G und § 18 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Antragskomitees.

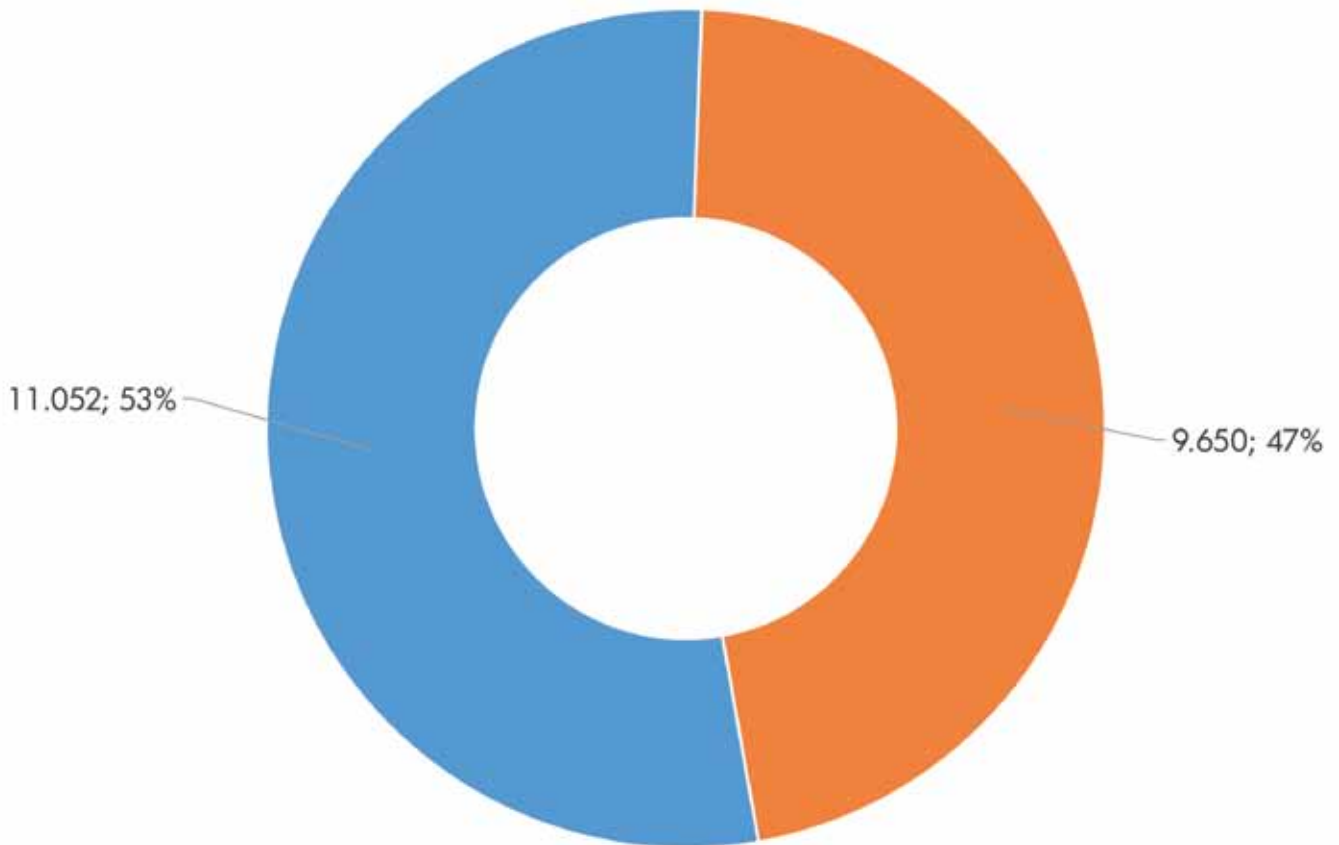
3 § 17 Absatz 5 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Antragskomitees.

4 AntragstellerInnen konnten sich Forderungen ihrer MiterInnen, das sind weitere ErbInnen der Personen, die die Vermögensverluste ursprünglich erlitten haben, übertragen lassen und diese beim Antragskomitee geltend machen, sofern diese MiterInnen nicht selbst einen Antrag gestellt haben.

5 ErbInnen sowie andere zur Fortsetzung des Verfahrens berechnigte Personen (z.B. NachlassverwalterInnen).

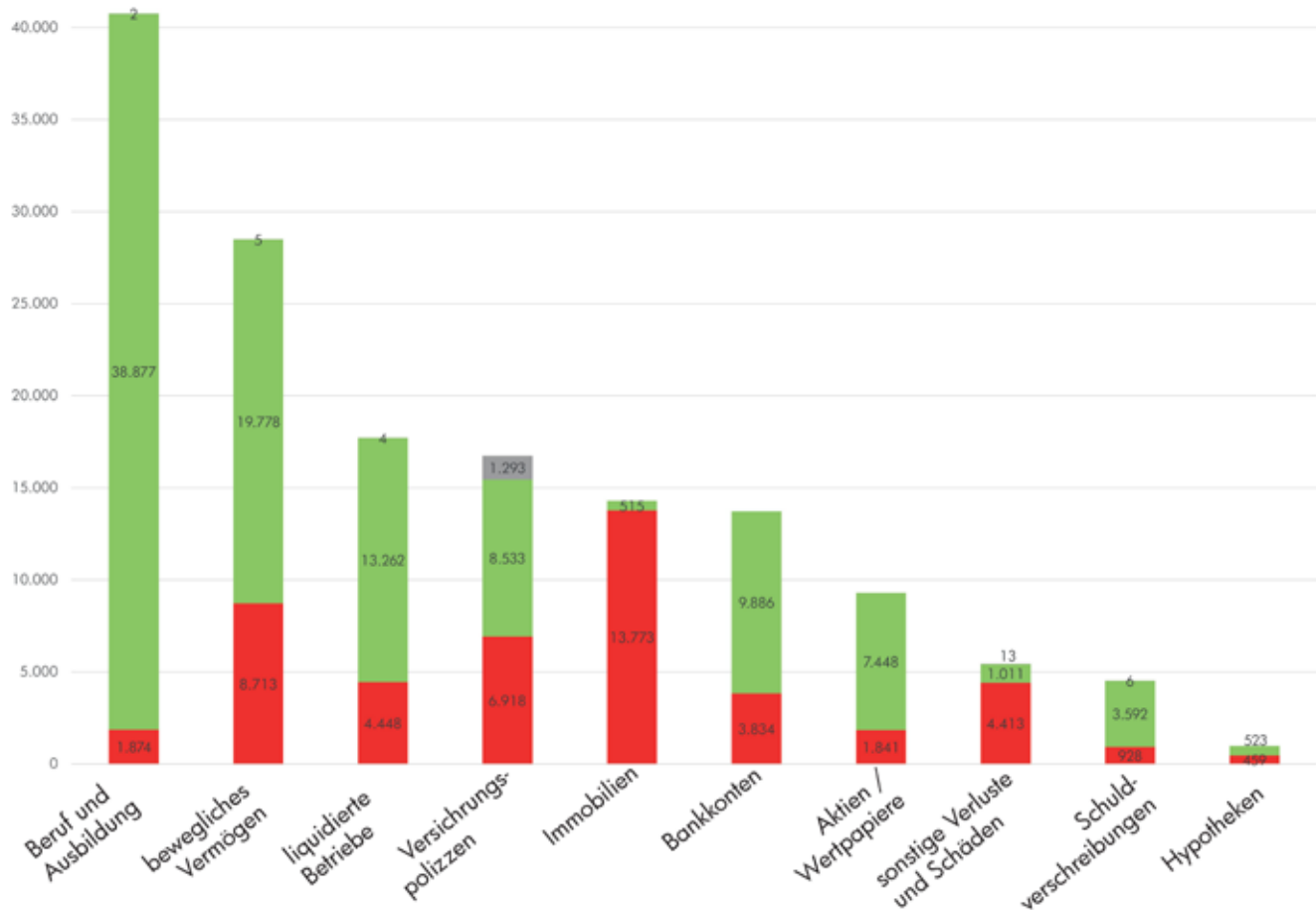
6 Vorauszahlungen erfolgten von Dezember 2005 bis Juli 2009 nach Alterspriorität, sofern der Anspruch mindestens 500 US-Dollar betrug. Die Zahl der Vorauszahlungen und abschließenden Zahlungen hat sich durch eine Anpassung der Zählmethode bei ErbInnen und MiterInnen per 26. November 2014 geringfügig erhöht.

AntragstellerInnen vor dem Antragskomitee



AntragstellerInnen vor dem Antragskomitee n=20.702. AntragstellerInnen als ErblInnen (orange) bzw. als selbst Geschädigte (blau). Von insgesamt 20.702 Personen stellten 9.650 (47 %) als ErblInnen von Verfolgten und 11.052 (53 %) auch für eigene Verluste einen Antrag.

Vermögenskategorien



Das Diagramm zeigt, in welchen Vermögenskategorien Forderungen geltend gemacht wurden und wie viele davon vom Antragskomitee anerkannt (grün), abgelehnt (rot) oder nicht entschieden (grau) wurden. Die meisten anerkannten Forderungen betrafen berufs- und ausbildungsbezogene Verluste (38.877), bewegliches Vermögen (19.778) und liquidierte Betriebe (13.262). In diesen Ergebnissen spiegelt sich die frühere österreichische Rückstellungspolitik wider, die nach 1945 dem Grundsatz gefolgt war, nur mehr nach 1945 vorhandenes Vermögen zu restituieren. Die meisten abgelehnten Forderungen betrafen Immobilien (13.773), die großteils bereits von früheren Rückstellungsmaßnahmen erfasst und restituiert oder im Wege eines Vergleichs entschädigt worden waren.

3. NATURALRESTITUTION

Allgemeines

Beim Allgemeinen Entschädigungsfonds war auch die unabhängige Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet. Dieses Gremium konnte die Rückstellung von Liegenschaften und Superädifikaten bzw. von beweglichem Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen empfehlen, wenn diese in der NS-Zeit entzogen worden waren und am 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum standen. Öffentliches Eigentum umfasste dabei (unmittelbares und mittelbares) Eigentum des Bundes sowie jener Länder und Gemeinden, die sich dem Verfahren der Schiedsinstanz angeschlossen hatten. Das waren die Stadt Wien, die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Burgenland sowie die Gemeinden Bad Ischl, Eisenstadt, Frauenkirchen, Grieskirchen, Kittsee, Kobersdorf, Korneuburg, Mattersburg, Oberwart, Purkersdorf, Rechnitz, Stockerau, Vöcklabruck und Wiener Neudorf.

Weitere Voraussetzungen für eine Naturalrestitution waren, dass der Vermögenswert während der Herrschaft des NS-Regimes in Österreich zwischen 1938 und 1945 entzogen worden war und dass die Forderung nicht bereits zuvor von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde. In besonderen Ausnahmefällen konnte die Schiedsinstanz trotz des Vorliegens einer solchen Entscheidung oder einvernehmlichen Regelung die Naturalrestitution empfehlen, wenn sie zu der Ansicht gelangte, dass die frühere Maßnahme „extrem ungerecht“ war. Gleiches galt, wenn der Anspruch in einem früheren Verfahren aus Mangel an Beweisen abgelehnt worden war und diese nicht zugänglich waren, nun aber vorlagen. In der Praxis hatte die Schiedsinstanz fast immer über Anträge zu entscheiden, in denen der beantragte Vermögenswert bereits einmal Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens gewesen war. Am 31. Dezember 2011 liefen die letzten Fristen für die Einbringung von Anträgen auf Naturalrestitution ab.

Historischer Hintergrund

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurden den „rassisch“ und/oder politisch verfolgten EigentümerInnen neben sonstigen Vermögenswerten auch Liegenschaften auf verschiedene Weise entzogen. Die bürokratisch organisierte und aufgrund diskriminierender Gesetze vollzogene Vermögensentziehung betraf dabei vor allem Personen, die gemäß den „Nürnberger Gesetzen“ als Jüdinnen oder Juden galten, die Gruppe der Roma und Sinti und politisch verfolgte Personen.

Vermögenswerte jüdischer Vereinigungen und Stiftungen, darunter ebenfalls Liegenschaften, aber auch religiöse und künstlerische Objekte, wurden durch den nationalsozialistischen Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände oft entschädigungslos eingezogen.

Die im April 1938 gesetzlich verordnete Anmeldung des Vermögens von Jüdinnen und Juden war eine wesentliche Voraussetzung für die staatlich überwachte „Arisierung“. Der Entzug erfolgte durch Zwangsverkäufe oder direkten staatlichen Zugriff. In vielen Fällen hatte die Flucht ins Ausland oder die Deportation der Betroffenen in Konzentrations- und Vernichtungslager den Vermögensverfall an das Deutsche Reich zur Folge.

Nach Kriegsende stand die wieder errichtete Republik Österreich aus juristischer Sicht vor der Aufgabe, mit dieser enormen Vermögensverschiebung rechtsstaatlich umzugehen. Die in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre beschlossenen Rückstellungsgesetze und andere Maßnahmen erfassten einen Großteil des entzogenen Vermögens.

Die Forschungsergebnisse der Österreichischen Historikerkommission haben gezeigt, dass zwar ein Großteil der entzogenen Liegenschaften rückgestellt wurde oder Gegenstand von Vergleichen war, dass aber die Rückstellungsverfahren der 1940er-, 1950er- und 1960er-Jahre von vielen RückstellungswerberInnen als unbefriedigend empfunden wurden. Die Unüberschaubarkeit der verschiedenen Rückstellungsgesetze und Fristen oder fehlende staatliche Hilfestellung für die Opfer der Entziehungen bei ihren Bemühungen um Rückstellung waren dafür mitentscheidend. Hier setzte der vom EF-G vorgegebene Auftrag der Schiedsinstanz an.

Verfahren

Die Antragsbearbeitung wurde von den HistorikerInnen und JuristInnen der Schiedsinstanz interdisziplinär in Teamarbeit geleistet. Dieser Zugang erschien notwendig und sinnvoll, da die Ereignisse der Vermögensentziehungen ebenso wie die Rückstellungsverfahren Jahrzehnte zurücklagen und ihre Interpretation eine genaue Kenntnis der jeweiligen organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderte. Darüber hinaus verfügten die AntragstellerInnen nur in seltenen Fällen über die nötigen Unterlagen (Beweismittel). Die umfangreichen Recherchen der HistorikerInnen ermöglichten vielfach erst die Feststellungen zum Sachverhalt, die für eine juristische Entscheidungsfindung notwendig waren.

In einem ersten Schritt wurde ein Antrag daraufhin geprüft, ob die Liegenschaft 1938 im Eigentum der AntragstellerInnen bzw. deren Vorfahren und am Stichtag 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum stand. War dies der Fall, wurde der Antrag in der Folge als „materiell“ eingestuft, sonst handelte es sich um einen „Formalantrag“.

Bei Anträgen, in denen keine konkrete Liegenschaft genannt worden war, wurde in einem weiteren Schritt anhand der Angaben der AntragstellerInnen, des Grundbuchs, historischer Adressbücher und Meldedaten sowie etwaiger Vermögensanmeldungen aus der NS-Zeit untersucht, auf welche Liegenschaften sich der Antrag beziehen könnte. Die Ergebnisse dieser Recherchen wurden den AntragstellerInnen schriftlich mitgeteilt und diesen die Möglichkeit gegeben, den Antrag zu verbessern.

„Materielle“ Anträge wurden jeweils von einem/einer Jurist/in und einem/einer Historiker/in gemeinsam bearbeitet, die zunächst die notwendigen Rechenschritte festlegten. Die Dauer der historischen Recherche war von Fall zu Fall unterschiedlich. Im Schnitt musste aufgrund der umfassenden Nachforschungen in Archiven und Ämtern mit mehreren Monaten Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Die Recherche diente der Feststellung der Antragsberechtigung, des Eigentums im Jahr 1938, eines verfolgungsbedingten Entzugs und einer allfälligen „früheren Maßnahme“ nach 1945.

Während des Verfahrens hatten sowohl die AntragstellerInnen als auch die öffentlichen EigentümerInnen die Möglichkeit, der Schiedsinstanz ihre Sicht des Falls darzulegen. Dadurch wurde das rechtliche Gehör gewahrt. Nach Abschluss der Recherchen und Einholung der Stellungnahmen der beteiligten Parteien wurde durch die zuständigen ReferentInnen ein Entscheidungsentwurf erstellt, den die Schiedsinstanz in einer ihrer mehrmals im Jahr stattfindenden Sitzungen ausführlich erörterte.

Die Schiedsinstanz konnte auch eine mündliche Verhandlung mit den am Verfahren beteiligten Parteien anberaumen, wenn davon neue Erkenntnisse zum Sachverhalt zu erwarten waren. Insgesamt fanden drei mündliche Verhandlungen statt.

Die Umsetzung der Entscheidungen, die auf eine Rückgabempfehlung lauteten, fiel in die Kompetenz der öffentlichen EigentümerInnen. Wenn die Naturalrestitution nicht zweckmäßig oder durchführbar war (wie etwa bei öffentlichen Straßengrundstücken, Schulen oder Gemeindebauten), empfahl die Schiedsinstanz, den AntragstellerInnen einen vergleichbaren Vermögenswert zuzusprechen. In der Regel handelte es sich dabei um den Verkehrswert der Liegenschaft, der von der Schiedsinstanz auf Grundlage eines unabhängigen Sachverständigengutachtens festgestellt wurde.

Abgeschlossene Verfahren konnten seit einer Änderung der Verfahrens- und Geschäftsordnung der Schiedsinstanz 2007 auch wieder aufgenommen werden. Bei einem entsprechenden Antrag entschied die Schiedsinstanz zunächst, ob dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wurde. Dies war dann der Fall, wenn bislang nicht bekannte Beweismittel vorgelegt wurden, die die Annahme rechtfertigten, dass sie im früheren Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. In diesem Fall entschied die Schiedsinstanz über den Antragsgegenstand neu und hob die frühere Entscheidung auf.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Schiedsinstanz

Die Empfehlungen der Schiedsinstanz sind gemäß § 36 EF-G zu veröffentlichen.

Sämtliche Entscheidungen wurden im anonymisierten Wortlaut in einer deutsch- und englischsprachigen Online-Datenbank auf der Website des Entschädigungsfonds (<https://entschaedigungsfonds.org/entscheidungen>) veröffentlicht.

Zudem werden die Entscheidungen der Schiedsinstanz über „materielle“ Anträge seit 2008 in einer zweisprachigen Reihe in Buchform in editierter Form publiziert. Bisher sind sieben Bände erschienen, Band 8 ist im Erscheinen.



Allgemeiner Entschädigungsfonds [General Settlement Fund], Josef Aicher, Erich Kussbach, August Reinisch (Hrsg.) [(eds)], Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution [Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution], Bd. 1 ff [vol. 1 ff], Wien [Vienna]: facultas/Hart 2008 ff (zweisprachig, deutsch/englisch [bilingual, German/English]).

Schlussbericht der Schiedsinstanz

Die Schiedsinstanz hat in unveränderter personeller Zusammensetzung im Zuge von 136 Sitzungen 1.582 Entscheidungen erlassen. Die Antragsbearbeitung wurde am 30. November 2018 abgeschlossen, die letzte Frist für Anträge auf Wiederaufnahme lief Ende August 2020 ab. Der Gesamtwert der zur Rückstellung empfohlenen Vermögenswerte beläuft sich auf geschätzte 48 Millionen Euro, davon wurden 9,8 Millionen Euro als vergleichbarer Vermögenswert ausbezahlt.

Der Hauptausschuss des Nationalrats hat am 29. Juni 2021 den Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution einstimmig zur Kenntnis genommen. Damit war die 2001 beim Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtete Schiedsinstanz aufgelöst.

Der Schlussbericht der Schiedsinstanz wird auch als Buch auf Deutsch und Englisch erscheinen. Darin werden die Entstehungshintergründe des Gremiums dokumentiert, die Herausforderungen bei der historischen und juristischen Bearbeitung der 2.307 Restitutionsanträge nachgezeichnet und die Ergebnisse dieser jüngsten österreichischen Entschädigungsmaßnahme im Zusammenhang mit der NS-Zeit präsentiert sowie evaluiert.



Josef Aicher, Erich Kussbach, August Reinisch (Hrsg.), Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Wien: facultas (im Erscheinen).

3.1. AUFLÖSUNG DER SCHIEDSINSTANZ

Schiedsinstanz für Naturalrestitution mit Kenntnisnahme ihres Schlussberichts aufgelöst

Pressemitteilung vom 29. Juni 2021

Der Hauptausschuss des Nationalrats hat am 29. Juni 2021 den Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution einstimmig zur Kenntnis genommen. Damit ist die 2001 beim Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtete Schiedsinstanz, die über Anträge auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen entschieden hat, aufgelöst. Im Großen Redoutensaal der Hofburg überreichte Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka dem Vorsitzenden der Schiedsinstanz, Universitätsprofessor Josef Aicher, und dem Schiedsinstanz-Mitglied Universitätsprofessor August Reinisch für ihre 20 Jahre ehrenamtlich geleistete Tätigkeit das österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse.

„Österreich stellt sich seiner historischen Verantwortung und Geschichte. Der heute vom Hauptausschuss des Nationalrats zur Kenntnis genommene Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution dokumentiert eindrucksvoll die 20-jährige Tätigkeit dieses unabhängigen Entscheidungsgremiums sowie den Versuch, das beispiellose historische Unrecht des NS-Regimes anzuerkennen und ‚extrem ungerechte‘ Rückstellungsentscheidungen in der Nachkriegszeit zu korrigieren. Damit ist nicht nur eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs erfüllt, sondern auch eines der größten Projekte der Zweiten Republik zur Restitution und Entschädigung nationalsozialistischen Vermögensentzuges abgeschlossen“, so der Nationalratspräsident und Vorsitzende des Kuratoriums des Allgemeinen Entschädigungsfonds, Wolfgang Sobotka, im Rahmen eines Empfangs im Parlament zu Ehren der Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

Der Vorsitzende Josef Aicher erläuterte in seinen Worten vor dem Hauptausschuss, dass ursprünglich mit drei bis vier Jahren Tätigkeit gerechnet worden sei. Warum daraus schließlich 20 Jahre wurden, dafür seien mehrere Gründe maßgebend gewesen:

Zum einen sei die ursprüngliche Antragsfrist durch Gesetzesnovellen erheblich verlängert und durch eine Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung die Möglichkeit einer Wiederaufnahme bei ablehnender Entscheidung geschaffen worden. Zum anderen sei der Schiedsinstanz bewusst gewesen, dass viele AntragstellerInnen – oftmals Kinder und Kindeskinde r ehemals Verfolgter – kaum über die nötigen Nachweisdokumente verfügen würden: „Deshalb sah es die Schiedsinstanz als ihre Aufgabe, durch Recherche in in- und ausländischen Archiven jene Dokumente beizuschaffen, mit denen die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen werden konnten. Diese Archiv-

arbeiten und deren Auswertung nahmen nicht selten Monate in Anspruch und führten erfreulicherweise in einzelnen Fällen auch zum Erfolg.“

Schließlich sei das Verfahren vor der Schiedsinstanz „kontradiktorisch ausgestaltet gewesen, sodass der belangten Gebietskörperschaft das Recht auf Gegendarstellung einzuräumen war, was vor allem bei rechtsfreundlich vertretenen Antragstellern zu einem intensiven Schriftsatzwechsel führte.“ Nicht zuletzt musste die Schiedsinstanz um die Auslegung der Schlüsselbegriffe des Gesetzes wie „verfolgungsbedingter Entzug“ und „extreme Ungerechtigkeit“ bemüht sein. Gerade Letzteres habe die Schiedsinstanz nachhaltig beschäftigt.

August Reinisch schloss in seiner Dankesrede anlässlich der Ehrenzeichenverleihung daran an und betonte, „dass es bei der Aufgabe der Schiedsinstanz nicht um die erstmalige Rückstellung von während der NS-Zeit entzogenem Vermögen ging, sondern vielmehr um die Überprüfung der Entscheidungen der bei den Gerichten eingerichteten Rückstellungskommissionen, die im Wesentlichen in den späten 1940er bis in die 1960er Jahre gearbeitet haben. Es handelt sich somit primär um eine Art Metaebene, auf der durch eine zwischenstaatliche Schiedsinstanz die Entscheidungspraxis der österreichischen Rückstellungskommissionen zu überprüfen war. Die Einbeziehung von Vergleichen hat dabei zu einer ganz wesentlichen Erweiterung der potentiellen Antragsobjekte geführt, die ja grundsätzlich durch das Erfordernis zum Stichtag, am 17.1.2001 im öffentlichen Eigentum gestanden zu haben, sehr eingeschränkt waren.“

Hannah Lessing, Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds, betonte die gute Zusammenarbeit der Mitglieder der Schiedsinstanz: „Nicht nur, dass sie die Umsetzung des Gesetzes mit herausragender juristischer Expertise und größter Sorgfalt bewerkstelligt haben. Sie haben auch alle Entscheidungen in sachlich-fokussierten, ruhigen Diskussionen mit gegenseitiger Wertschätzung stets gemeinsam und einstimmig gefasst. Es war wichtig, dass an eine so heikle historische Aufgabe mit so großer Sensibilität herangegangen wurde.“ Für Lessing sei es auch deshalb immer wieder eine Freude gewesen, Zeugin der Arbeitsweise der Schiedsinstanz werden zu dürfen, „weil sie von so tiefem Respekt vor der historischen Aufgabe getragen war. Nie haben sie aus den Augen verloren, dass hinter all den Anträgen und juristischen Fragestellungen Menschen stehen: die Opfer, ihre Lebens- und Verfolgungsschicksale und ihre Familien.“

Washingtoner Abkommen und Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Im Jänner 2001 unterzeichneten in Washington, D.C. VertreterInnen der Republik Österreich, der USA und von NS-Opferorganisationen eine gemeinsame Erklärung. Dieses „Joint



Im Großen Redoutensaal der Hofburg überreichte am 29. Juni 2021 Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka (links im Bild) dem Vorsitzenden der Schiedsinstanz, Universitätsprofessor Josef Aicher (2. v. links), und dem Schiedsinstanz-Mitglied Universitätsprofessor August Reinisch (3. v. links) für ihre 20 Jahre ehrenamtlich geleistete Tätigkeit das österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse. Im Bild rechts die Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds, Hannah Lessing.

Statement“ war die Grundlage für das Abkommen zwischen Österreich und den USA zur Regelung von Fragen der Entschädigung und Restitution für Opfer des Nationalsozialismus, kurz „Washingtoner Abkommen“. Dieses sah unter anderem die Errichtung einer unabhängigen Schiedsinstanz für Naturalrestitution vor, die Anträge auf Rückstellung von Liegenschaften sowie von Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen prüfen sollte.

2001 wurde die Schiedsinstanz beim Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Je ein Mitglied der Schiedsinstanz wurde von der Regierung der USA und der Regierung Österreichs nominiert. Der Vorsitzende wurde von diesen zwei Mitgliedern gewählt. Vorsitzender wurde Univ.-Prof. Josef Aicher; von amerikanischer Seite wurde Univ.-Prof. August Reinisch nominiert, von österreichischer Seite der ehemalige Botschafter Erich Kussbach.

Die Schiedsinstanz konnte die Restitution von in der NS-Zeit entzogenen Liegenschaften und Superädifikaten bzw. von beweglichem Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen empfehlen, soweit diese am 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum standen. Dieses umfasste Eigentum des Bundes sowie jener Länder und Gemeinden, die sich dem Verfahren der

Schiedsinstanz angeschlossen haben: die Stadt Wien, die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Burgenland sowie die Gemeinden Bad Ischl, Eisenstadt, Frauenkirchen, Grieskirchen, Kittsee, Kobersdorf, Korneuburg, Mattersburg, Oberwart, Purkersdorf, Rechnitz, Stockerau, Vöcklabruck und Wiener Neudorf. Zudem haben die Stadtgemeinden Bad Vöslau und Schwechat die Schiedsinstanz ersucht, die Prüfung zweier Fälle vorzunehmen.

Die Schiedsinstanz hat in unveränderter personeller Zusammensetzung im Zuge von 136 Sitzungen über 2.307 Anträge abgesprochen und zu diesen 1.582 Entscheidungen erlassen. Die Antragsbearbeitung wurde am 30. November 2018 abgeschlossen, die letzte Frist für Anträge auf Wiederaufnahme lief Ende August 2020 ab. Der Gesamtwert der zur Rückstellung empfohlenen Vermögenswerte beläuft sich auf geschätzte 48 Millionen Euro, davon wurden 9,8 Millionen Euro als vergleichbarer Vermögenswert ausbezahlt.

Rede vor dem Hauptausschuss des Nationalrats anlässlich der Auflösung der Schiedsinstanz für Naturalrestitution nach Kenntnisnahme ihres Schlussberichts am 29. Juni 2021

Josef Aicher

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrats,
Sehr geehrte Frau Zweite Präsidentin des Nationalrats,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Annahme des Schlussberichts durch den Hauptausschuss ist die Tätigkeit der Schiedsinstanz für Naturalrestitution nach fast 20 Jahren auch formell beendet. Mit heutigem Tag ist die Schiedsinstanz aufgelöst.

Ich danke für die Möglichkeit, in einer kurzen Rückschau über unsere Tätigkeit berichten zu dürfen.

Die Schiedsinstanz wurde in Umsetzung des Washingtoner Abkommens durch das Entschädigungsfondsgesetz im Jahr 2001 eingerichtet. Das Gremium bestand aus drei Juristen, Herrn Botschafter i.R. Prof. Kussbach, dem von österreichischer Seite nominierten Mitglied, Herrn Prof. Reinisch, dem von der US-amerikanischen Regierung nominierten Mitglied. Die beiden Herren haben sich auf mich als Vorsitzenden geeinigt, sodass sich die Schiedsinstanz am 5. Oktober 2001 konstituieren und für das Verfahren eine eigene Geschäftsordnung geben konnte.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag war es Aufgabe der Schiedsinstanz, die Rückstellung von Liegenschaften und von beweglichem Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen zu empfehlen, wenn diese in der NS-Zeit entzogen worden waren und am 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum standen. Öffentliches Eigentum lag vor, wenn das Rückstellungsobjekt im unmittelbaren oder im mittelbaren Eigentum des Bundes oder einer Gebietskörperschaft, die sich dem Verfahren der Schiedsinstanz angeschlossen hat, gestanden ist. Das waren bis auf Tirol alle Bundesländer und 14 Gemeinden. Die Schiedsinstanz war daher nicht zuständig, über Rückstellungen von Liegenschaften zu entscheiden, die sich im Eigentum privater „Ariseure“ und deren Rechtsnachfolger befanden.

Selbst wenn sich die Liegenschaft am Stichtag im öffentlichen Eigentum befand und sie aus Gründen der Verfolgung dem Eigentümer zwischen März 1938 und Mai 1945 entzogen

wurde, konnte die Schiedsinstanz eine Rückstellung bzw. eine dem heutigen Zeitwert entsprechende Entschädigungszahlung nur empfehlen, wenn die Rückstellungsforderung nicht bereits zuvor von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden (nach den Rückstellungsgesetzen der Nachkriegsjahre) entschieden oder im Zuge eines solchen Verfahrens einvernehmlich geregelt wurde, es sei denn, die Schiedsinstanz gelangt zur Ansicht, dass die danach (in der Regel) vergleichsweise getroffene Regelung „extrem ungerecht“ war oder wenn die Forderung in einem früheren Verfahren aus Mangel an Beweisen abgelehnt wurde und diese nicht zugänglich waren, heute aber vorliegen.

Als wir im Jahr 2001 unsere ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen haben, war von einem Zeitraum von 3–4 Jahren die Rede. Warum sind es dann nahezu 20 Jahre geworden? Dafür waren mehrere Gründe maßgeblich.

Zum einen wurde – ganz im Sinne des Washingtoner Abkommens einer umfassenden Regelung von offenen Fragen der Entschädigung und Restitution von während der NS-Zeit entzogenem Vermögen an Opfer des Nationalsozialismus – die ursprünglich vorgesehene Antragsfrist durch eine Novelle des EF-G 2007 erheblich verlängert. Im Geiste des Abkommens hat die Schiedsinstanz im Jahr 2007 durch Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung die Möglichkeit einer Wiederaufnahme bei ablehnender Entscheidung binnen zwei Jahren geschaffen. Die letzte ablehnende Entscheidung ist im August 2018 ergangen. Daher musste der Spruchkörper bis August 2020 bestehen bleiben. Es wäre mehr als peinlich gewesen, eine Wiederaufnahmemöglichkeit vorzusehen, die mangels Existenz des dafür eingerichteten Spruchkörpers nicht hätte wahrgenommen werden können.

Zum anderen war dem Gremium schon bei der Erarbeitung der Verfahrensordnung bewusst, dass es zwar – wie bei jeder antragsgebundenen Entscheidung – dem Antragsteller obliegt, den Nachweis zu führen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, diese Beweis- und Nachweislast jedoch den Antragsteller unüberwindlichen Hindernissen aussetzen würde, weil antragstellende Kinder und Kindeskinde ehemals Verfolgter kaum über die Dokumente verfügen werden, die zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung erforderlich sind. Deshalb sah es die Schiedsinstanz als ihre Aufgabe, durch Recherche in in- und ausländischen Archiven, von denen nur HistorikerInnen Kenntnis und Zugang haben konnten, jene Dokumente beizuschaffen, mit denen die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen werden konnten. Diese Archivarbeiten und deren Auswertung nahmen nicht selten viele Monate in Anspruch und führten erfreulicherweise in einzelnen Fällen auch zum Erfolg.

Schließlich ist hervorzuheben, dass das Verfahren vor der Schiedsinstanz kontradiktorisch ausgestaltet war, sodass der belangten Gebietskörperschaft das Recht auf Gegendarstellung einzuräumen war, was vor allem bei rechtsfreundlich vertretenen Antragstellern zu einem intensiven Schriftsatzwechsel führte, der in der Entscheidung der Schiedsinstanz zu berücksichtigen war.

Nicht zuletzt musste die Schiedsinstanz unter Heranziehung ihrer juristischen ReferentInnen um der Einheitlichkeit ihrer Entscheidungspraxis willen um die Auslegung der Schlüsselbegriffe des EF-G (wie z.B. verfolgungsbedingter Entzug und „extreme Ungerechtigkeit“) bemüht sein. Gerade die „extreme Ungerechtigkeit“, über deren Vorliegen dann zu befinden war, wenn über das begehrte Restitutionsobjekt schon im Zuge eines Restitutionsverfahrens nach den bisherigen Rückstellungsgesetzen – wie in der Regel – ein Vergleich geschlossen worden war, hat die Schiedsinstanz nachhaltig beschäftigt. Für die Verhandler des Washingtoner Abkommens sollte diesem Ausnahmetatbestand kaum Bedeutung zukommen, weil sie davon ausgingen, dass in der Nachkriegszeit aufgrund der damaligen Rückstellungsgesetzgebung ohnedies kaum etwas restituiert oder entschädigt wurde. Unsere Archivadokumentation zeigte freilich ein ganz anderes Bild. Die ganz überwiegende Mehrzahl der antragsverfangenen Liegenschaften war bereits Gegenstand vorgängiger, in der Regel durch Vergleich endender Restitutionsverfahren.

Deshalb mussten wir dem der österreichischen Rechtsprache bisher unbekanntem, aus dem Washingtoner Abkommen übernommenem Begriff erst Kontur geben. Wir haben dazu ein der österreichischen Zivilrechtstradition entsprechendes „bewegliches System“ entwickelt, das den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung Rechnung trägt, ohne den Kompromisscharakter des Begriffs aus den Augen zu verlieren, indem wir darauf abgestellt haben, dass ein Vergleich immer auch ein Nachgeben des Anspruchsberechtigten beinhaltet, das so lange keine extreme Ungerechtigkeit sein kann, als auch bei großer Wertdifferenz zwischen dem Grundstückswert und dem verglichenen Entschädigungsbetrag das Vergleichsergebnis gleichwohl vom Antragsteller ohne Vorliegen einer besonderen Drucksituation wie etwa einer überlangen Verfahrensdauer, psychischer oder finanzieller Notlage im damaligen Restitutionsverfahren gewollt war. Obwohl wir mit dieser „Formel“ nicht wenige Rückstellungsanträge positiv erledigen konnten, sind wir dafür in der Literatur auch heftig kritisiert worden. Wir haben uns aber nicht hinter der Unanfechtbarkeit unserer Entscheidungen verschanzt, sondern sind in eine intensive literarische Diskussion eingetreten. Dies in dem Bestreben, unsere

Entscheidungspraxis auf fundierter wissenschaftlicher Basis von Anfang an transparent zu machen.

Wir blicken zurück auf 132 Sitzungen, in denen über 2.307 Rückstellungsanträge behandelt und 1.582 Entscheidungen getroffen wurden. Die Gesamtfläche der zur Rückstellung empfohlenen Liegenschaften liegt bei 875.523 m². Deren Gesamtwert beläuft sich auf ca. 48 Millionen Euro, darin enthalten 9,8 Millionen Euro an Geldentschädigung, die wir zugesprochen haben, wenn die Rückstellung *in natura* nicht tunlich war (z.B. bei Straßengrundstücken).

Die Schiedsinstanz hätte ihre Aufgabe nicht erfüllen können, wenn wir nicht die Unterstützung vieler Personen erfahren hätten. Ihnen gilt mein aufrichtiger Dank.

Ich danke den Präsidenten und Präsidentinnen des Nationalrats, die unsere Tätigkeit stets mit Interesse verfolgt und für einen ausreichenden Mitarbeiterstab gesorgt haben.

Ich danke der Geschäftsführerin des Allgemeinen Entschädigungsfonds, Frau Mag. Hannah Lessing, bei dem die Schiedsinstanz organisatorisch angesiedelt war, für die umsichtige Betreuung der Schiedsinstanz, vor allem als es darum ging, den von der Politik geforderten Abbau unseres Mitarbeiterstabs in Grenzen zu halten.

Ich danke dem Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten für die jährliche finanzielle Unterstützung, die es uns ermöglicht, unsere Entscheidungen in Form von Sammelbänden einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und den Verlagen facultas (Wien) und Hart (London), dass sie das verlegerische Risiko der Publikation dieser inzwischen auf acht Bände angewachsenen Reihe übernommen haben. Sie ist eine einzigartige Dokumentation unserer Entscheidungen, in denen wir uns auch bemüht haben, die Einzelschicksale, welche die entrechteten und ermordeten Vorfahren der Antragsteller durch das NS-Regime erlitten haben, nachzuzeichnen.

Mein Dank gilt auch den beiden Mitgliedern des Gremiums, Herrn Prof. Kussbach und Herrn Prof. Reinisch, die ihre große Sachkunde und ihr Engagement in den Dienst unserer Aufgabe gestellt und dazu beigetragen haben, dass wir jede Entscheidung einstimmig gefällt haben.

Mein besonderer Dank gilt aber unseren HistorikerInnen und JuristInnen, die in monatelanger Archivrecherche und rechtlicher Würdigung des erhobenen Sachverhalts unsere Entscheidungen

vorbereitet haben. Es war die glücklichste Entscheidung der Geschäftsleitung, für jede restitutionsverfangene Liegenschaft ein Team, bestehend aus einer HistorikerIn und einer JuristIn, zu bilden, die bei allen Unterschieden in der methodischen Herangehensweise an einen Sachverhalt in hervorragender Weise harmonisiert haben. Diese einzigartige Form der Teambildung war angeraten, weil die Ereignisse der Vermögensentziehung ebenso wie die Rückstellungsverfahren jahrzehntelang zurücklagen und deren rechtliche Würdigung zunächst die genaue Ermittlung der historischen Vorgänge erfordert hat. Ohne den unermüdlichen Einsatz unserer durchwegs jungen MitarbeiterInnen, ihres Engagements und ihrer wahren Empathie hätten wir unsere Aufgabe nicht erfüllen können. Ihr habt uns über die Maßen geholfen. Ich danke euch dafür.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke nicht nur für Ihre Aufmerksamkeit, sondern auch für Ihre Unterstützung.



Josef Aicher, ehem. Vorsitzender der Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Rede anlässlich der Verleihung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse im Großen Redoutensaal der Hofburg am 29. Juni 2021

August Reinisch

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrats,
Sehr geehrte Frau Zweite Präsidentin des Nationalrats,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als ich vor 20 Jahren von Vertretern des Office of the Legal Advisor des US State Department kontaktiert wurde und zu einem Interview zwecks Schiedsrichterbestellung eingeladen wurde, war ich anfangs etwas verwundert. Ich hatte die Entstehung des Washingtoner Abkommens zwar verfolgt, war aber davon ausgegangen, dass die beiden Vertragsparteien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich, jeweils eigene Staatsangehörige für die in diesem Vertrag vorgesehenen beiden Streitbeilegungsinstanzen ernennen würden.

Den USA war es aber offenbar wichtig, den Auswahlkriterien des Washingtoner Abkommens und des darauf fußenden Entschädigungsfondsgesetzes zu folgen, wonach die Mitglieder der Schiedsinstanz – ich zitiere § 23 (3) EF-G und das Washingtoner Abkommen – „mit den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen und internationalen Rechts, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, vertraut sein“ sollten.

Eben diese Auswahlkriterien waren für die beiden parteiernannten Schiedsrichter, Botschafter Erich Kussbach und mich, von besonderer Bedeutung, als wir versuchten, uns innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens auf einen Vorsitzenden beziehungsweise eine Vorsitzende zu einigen. Da unser beider Fokus ein klar völkerrechtlicher ist, war es uns wichtig, die österreichische zivilrechtliche Kompetenz der Schiedsinstanz zu verstärken. Und genau dies ist uns durch die Wahl unseres Vorsitzenden, Professor Josef Aicher, gelungen, der durch seine profunde Rechtskenntnis und seine ruhige, abwägende Art die ideale Persönlichkeit für diese Aufgabe war. In den zahlreichen, meist monatlichen und oft ganztägigen Sitzungen der Schiedsinstanz in den letzten 20 Jahren hat er wesentlich zur – wie von ihm auch schon erwähnt – immer einstimmigen Entscheidungsfindung beigetragen.

Ich möchte mich daher bei ihm und natürlich auch bei Botschafter Kussbach für die kollegiale Zusammenarbeit in der Schiedsinstanz bedanken. Die konstruktive Diskussion hat es uns ermöglicht, nicht nur eine antragstellerfreundliche Verfahrensordnung zu erarbeiten, sondern auch eine Spruchpraxis zu entwickeln, die den für die meisten Entscheidungen zentralen, unbestimmten Abkommens- bzw. Gesetzesbegriff der „extremen Ungerechtigkeit“ konkretisierte und im Einzelfall auch bei den meist vorliegenden Vergleichen zu einer Anspruchsberechtigung führen konnte.

Es ist der Öffentlichkeit oft schwer verständlich zu machen, dass es bei der Aufgabe der Schiedsinstanz nicht um die erstmalige Rückstellung von während der NS-Zeit entzogenem Vermögen ging, sondern vielmehr um die Überprüfung der Entscheidungen der bei den Gerichten eingerichteten Rückstellungskommissionen, die im Wesentlichen in den späten 1940er bis in die 1960er Jahre gearbeitet haben. Es handelt sich somit primär um eine Art Metaebene, auf der durch eine zwischenstaatliche Schiedsinstanz die Entscheidungspraxis der österreichischen Rückstellungskommissionen zu überprüfen war. Die Einbeziehung von Vergleichen hat dabei zu einer ganz wesentlichen Erweiterung der potentiellen Antragsobjekte geführt, die ja grundsätzlich durch das Erfordernis zum Stichtag, am 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum gestanden zu haben, sehr eingeschränkt waren.

In teilweise sehr umfangreichen Entscheidungen der Schiedsinstanz, von denen mittlerweile etwa die Hälfte in sieben Bänden bei facultas/Hart zweisprachig erschienen sind und die auch auf der Homepage des Allgemeinen Entschädigungsfonds abrufbar sind, wurden hunderte Einzelanträge detailliert analysiert. Dank der Arbeit eines ausgezeichneten Teams junger Juristinnen und Juristen sowie Historiker und Historikerinnen, die auf der Grundlage umfangreicher Recherchen das rechtliche Schicksal einzelner Antragsobjekte aufgearbeitet haben, war es nicht nur für zahlreiche Antragsteller und Antragstellerinnen leichter, ihre Ansprüche zu konkretisieren; diese Arbeit half auch uns als Schiedsinstanz, umfassende Sachverhaltsdarstellungen von Entzugsmaßnahmen und Rückstellungsentscheidungen oder Vergleichen in unsere Entscheidungen aufzunehmen. Dadurch war es vor allem auch möglich, die einzelnen Lebensschicksale der von Verfolgung und Entzug Betroffenen darzustellen und die Grausamkeit eines menschenverachtenden Regimes im Einzelfall zu veranschaulichen.

Auch ich möchte daher noch einmal meinen ganz besonderen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Entschädigungsfonds aussprechen und schließe mich den Dankesworten des Herrn Vorsitzenden, Professor Aicher, an.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.



August Reinisch, ehem. Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution

**≡ Austrian
Embassy
Washington**

Ref. RECHT/0065/2021

NOTE VERBALE

The Embassy of the Republic of Austria presents its compliments to the U.S. Department of State and has the honor to inform that in accordance with the provisions of the Law on the General Settlement Fund (GSF) for Victims of National Socialism (Entschädigungsfondsgesetz) the Arbitration Panel for In Rem Restitution has duly completed its important tasks and submitted a Final Report to the Austrian Parliament.

On 29 June 2021, the Main Committee of the National Council of the Austrian Parliament discussed and unanimously took note of the Final Report of the Arbitration Panel. At a ceremony held on the same day, the president of the Austrian Parliament expressed the gratitude of the Republic of Austria for the personal commitment and tireless efforts of the members of the Arbitration Panel. After having been relieved from its duties, the Arbitration Panel was dissolved. An executive summary of the Final Report as well as a press release by the General Settlement Fund are enclosed for ease of reference.

The Embassy of the Republic of Austria avails itself of this opportunity to renew to the Department of State the assurance of its highest consideration.

Washington, D.C.



August 30, 2021

Encl.: - Executive Summary: Final Report of the Arbitration Panel for In Rem Restitution
- Press Release

U.S. Department of State
Washington, D.C.

3.2. ZUSAMMENFASSUNG DES SCHLUSSBERICHTS DER SCHIEDSINSTANZ

2001 wurde auf Basis des Washingtoner Abkommens mit dem Entschädigungsfondsgesetz (EF-G) die Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet. Diese hatte gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag über Anträge auf Naturalrestitution von Liegenschaften, Superädifikaten und beweglichen Vermögenswerten zu entscheiden, die sich am Stichtag 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum befanden. Sie konstituierte sich am 5. Oktober 2001 und bestand aus den Juristen Josef Aicher (Vorsitz), Erich Kussbach und August Reinisch. Am 29. Juni 2021 wurde die Schiedsinstanz für Naturalrestitution durch Kenntnisnahme ihres Schlussberichts im Hauptausschuss des Nationalrats aufgelöst. Der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus, bei dem die Schiedsinstanz eingerichtet war, wurde am 26. April 2022 durch Beschluss seines Kuratoriums aufgelöst.

Die Schiedsinstanz war weder innerstaatliche Behörde noch Gericht und agierte als zwischenstaatliches Entscheidungsgremium unabhängig und weisungsfrei. Ihre Entscheidungen hatten empfehlenden Charakter. Die Schiedsinstanz hatte von einlangenden Anträgen im Wesentlichen die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen wie das über monetäre Entschädigungen zu befindende Antragskomitee des Entschädigungsfonds, wobei sich ihre Verfahren und die Wirkung ihrer Entscheidungen aber unterschiedlich gestalteten.

Die zwischen der österreichischen und der US-amerikanischen Regierung sowie OpfervertreterInnen am 17. Jänner 2001 in einer „Gemeinsamen Erklärung“ und am 23. Jänner 2001 in einem Notenwechsel, dem Washingtoner Abkommen, vereinbarten Inhalte sahen die Möglichkeit einer In-natura-Restitution an die früheren EigentümerInnen oder deren RechtsnachfolgerInnen auf Empfehlung einer Schiedsinstanz vor. Diese Schiedsinstanz sollte jeweils im Einzelfall prüfen und ihre Empfehlungen auf Naturalrestitution an den/die jeweilige/n Bundesminister/in abgeben. Für bestimmte Ausnahmefälle sah das Abkommen auch die Prüfung solcher Forderungen vor, die bereits in der Vergangenheit entschieden oder einvernehmlich geregelt worden waren. Diese Ausnahmen lagen dann vor, wenn frühere Maßnahmen eine so genannte extreme Ungerechtigkeit dargestellt hatten oder frühere Forderungen aus Mangel an Beweisen abgewiesen worden waren, diese Beweise aber mittlerweile zugänglich wurden.

Diese im Washingtoner Abkommen vereinbarten Verhandlungsergebnisse betreffend Naturalrestitution wurden im EF-G umgesetzt. Die Schiedsinstanz führte ein quasi-kontradiktorisches Verfahren auf Basis eigener Verfahrensregeln durch, die sie in ihrer Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) verankert

hatte. Dabei nahm sie unter anderem auf die lange zurückliegenden Ereignisse und die spezielle Situation der meist im Ausland wohnhaften AntragstellerInnen Bedacht. Dies spiegelte sich insbesondere in Fragen der Beweislast und einer erhöhten Anleitungspflicht wider. Die Schiedsinstanz übernahm eine aktive Rolle bei der Beweiserhebung und der Rekonstruktion der historischen Vorgänge, um die AntragstellerInnen zu entlasten.

Für die Antragsbearbeitung war maßgeblich, ob die Anträge die wesentlichen gesetzlichen Grundvoraussetzungen erfüllten. Daraus folgte aus verfahrensökonomischen Gründen eine Einordnung in zwei unterschiedliche Antragsgruppen – formale und materielle Anträge –, deren Bearbeitung jeweils eigene Verfahrensabläufe benötigten. Die Schiedsinstanz entwickelte eine differenzierte Entscheidungspraxis, die sich unter anderem insbesondere der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der extremen Ungerechtigkeit widmen musste. Aufgrund der Einzelfallprüfung der Anträge bedurfte es dabei meist einer intensiven historischen und juristischen Auseinandersetzung mit Fragen zu NS-Verfolgung, Vermögensentziehungen durch das NS-Regime sowie Judikatur und Praxis der früheren Rückstellungsgesetzgebung. Dies resultierte in zuweilen äußerst umfangreichen, inhaltlich einzigartigen Entscheidungen, mit denen auch wissenschaftlich Neuland betreten wurde. Die Antragsbearbeitung wurde am 30. November 2018 abgeschlossen, die letzte Frist für Anträge auf Verfahrenswiederaufnahme lief Ende August 2020 ab.

In vielen Fällen verfügten die Antragstellenden selbst nicht mehr über Unterlagen bzw. Dokumente, weder zu seinerzeitigen Verfolgungs- und Entziehungsvorgängen noch zu historischen Vermögensverhältnissen. Diese Dokumente zu recherchieren und unter Anwendung geschichtswissenschaftlicher und im Team mit juristischen KollegInnen auch juristischer Methoden zu interpretieren, war eine der Hauptaufgaben der HistorikerInnen der Geschäftsstelle der Schiedsinstanz. Sie ermittelten dafür im Grundbuch, in der Fachliteratur (wie etwa den Berichten der Österreichischen Historikerkommission) und in unterschiedlichen in- und ausländischen Archiven und nahmen die Bearbeitung von Anträgen interdisziplinär vor.

Aufgrund des zweisprachigen Verfahrens wurden die Entscheidungen der Schiedsinstanz ins Englische übersetzt. Wegen des einzigartigen Charakters der Entscheidungstexte stellte sich die Übersetzung zuweilen als Herausforderung dar, die es umsichtig zu meistern galt.

Die Schiedsinstanz legte regelmäßig nicht nur ihre Arbeitsweise und statistische Daten über den Fortschritt und die Inhalte

der Antragsbearbeitung offen, sondern veröffentlichte auch kontinuierlich ihre Entscheidungen, um dem Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz ihrer Tätigkeit durch diese – auch gesetzlich normierte – Veröffentlichung Rechnung zu tragen:

Ab 2003 veröffentlichte die Schiedsinstanz daher ihre Entscheidungen laufend im Internet und erfüllte damit nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, sondern ermöglichte es allen Interessierten weltweit, jederzeit auf die anonymisierten Volltexte der Entscheidungen zuzugreifen. Durch die Veröffentlichung der Entscheidungen in den beiden Verfahrenssprachen Deutsch und Englisch wurden sprachliche Barrieren weitgehend ausgeschlossen.

Die Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution über materielle Anträge werden darüber hinaus, wie in der GVO der Schiedsinstanz vorgesehen, seit 2008 in einer eigenen, zweisprachigen (deutsch-englischen) Buchreihe publiziert. Mittels ihrer Buchreihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ gewährt die Schiedsinstanz nachhaltig Einblick in das breite inhaltliche Spektrum ihrer Tätigkeit und die Vielfalt der Themen, die bei Antragsprüfung und Entscheidungsfindung zu berücksichtigen waren. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag in der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit in Österreich und deren Folgen. Bislang sind sieben Bände der Buchreihe erschienen (Band 8 erscheint demnächst), die im Bestand zahlreicher Bibliotheken weltweit vertreten sind.

Das Schriftgut und die umfassenden Verfahrensakten der Schiedsinstanz bilden ein eigenes Archiv, das in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle im Allgemeinen Entschädigungsfonds untergebracht ist. Für dieses wurde ein eigenes Archivierungskonzept mit Vorgaben für sämtliche Archivierungsvorgänge entwickelt.

Die Entscheidungen der Schiedsinstanz sind vor dem Hintergrund früherer Restitutionsmaßnahmen zu betrachten, deren Ergebnisse sie zu berücksichtigen hatte. Hier spielten zunächst die Verfahren nach dem Ersten, dem Zweiten und vor allem dem Dritten Rückstellungsgesetz und nach dem Staatsvertrag 1955 speziell die Einrichtung der Sammelstellen eine bedeutende Rolle. Aufgrund dieser Maßnahmen wurde der größte Teil der während der NS-Zeit entzogenen Liegenschaften bereits rückgestellt oder – in der Mehrheit der Fälle – verglichen; die Schiedsinstanz hatte somit meist „lediglich“ eine extreme Ungerechtigkeit einer früheren Maßnahme zu prüfen.

„Gaps and deficiencies“ im Sinne des Washingtoner Abkommens und offene Fragen der Restitution und Entschädigung im Sinne des EF-G konnten durch verschiedene Maßnahmen – etwa durch eine Novellierung des Nationalfondsgesetzes zur Entschädigung für entzogene Mietrechte, Hausrat und persönliche Wertgegenstände – sowie vor allem durch das EF-G selbst geschlossen bzw. berücksichtigt werden, insbesondere durch die Entschädigungszahlungen für Vermögenskategorien wie etwa die liquidierten Betriebe, diskriminierende Abgaben oder Versicherungspolizzen. Diese waren durch frühere Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend behandelt worden. Im Bereich der Naturalrestitution waren Lücken und Defizite in früheren Rückstellungsmaßnahmen in einem geringeren Ausmaß als bei anderen Vermögenskategorien festzustellen. Dennoch konnte die Schiedsinstanz im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis einige Unzulänglichkeiten, insbesondere in der Vollziehung der früheren Rückstellungsgesetze, identifizieren und auf einer neuen gesetzlichen Grundlage, dem EF-G, berücksichtigen.

Die statistische Auswertung der Tätigkeit der Schiedsinstanz zeigt folgendes Bild: Zwischen 2001 und 2020 wurden 2.307 Anträge auf Naturalrestitution bei der Schiedsinstanz gestellt und insgesamt 1.582 Entscheidungen getroffen. Etwas mehr als ein Viertel der Anträge – 644 – waren als so genannte materielle Anträge einzustufen. Diese erfüllten die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen des EF-G. Zu 140 dieser Anträge konnte die Schiedsinstanz im Rahmen von 61 Entscheidungen Empfehlungen auf Naturalrestitution abgeben, womit Liegenschaftsvermögen im Ausmaß von rund 876.000 m² im Gesamtwert von rund 48 Millionen Euro restituiert bzw. finanziell abgegolten werden konnte. Hinsichtlich der empfohlenen Grundflächen wurde in knapp 90 % eine Naturalrestitution und hinsichtlich von etwas mehr als 10 % aufgrund der Undurchführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Naturalrestitution der Zuspruch eines vergleichbaren Vermögenswerts empfohlen. Die Höhe dieser Zahlungen betrug insgesamt rund 9,8 Millionen Euro. Über die Hälfte der von Empfehlungen umfassten Grundstücksflächen befinden sich in Wien. 324 materielle Anträge an die Schiedsinstanz wurden abgelehnt, 147 zurückgewiesen, 33 wurden zurückgezogen. Die große Mehrheit der Anträge an die Schiedsinstanz bildete jedoch die Gruppe der Formalanträge (1.434 bzw. 62,2 %). Sie wurden alle zurückgewiesen oder abgelehnt, da sie die wesentlichen Antragsvoraussetzungen nicht erfüllten. 39 Anträge aus der Gruppe der Formalanträge wurden zurückgezogen. Zudem wurden 229 Anträge etwa mangels Vollmachten oder berechtigter AntragstellerInnen ohne Entscheidung abgeschlossen.

Über den Zeitpunkt der Einbringung der insgesamt 2.307 Anträge an die Schiedsinstanz lässt sich Folgendes festhalten: Mehr als die Hälfte der Anträge trafen zwischen Herbst 2001 und Jahresmitte 2003, ein weiteres Viertel bis Ende 2004 ein. Die übrigen Anträge wurden im Laufe der folgenden neun Jahre eingebracht. Die 42 Anträge auf Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren wurden im Durchschnitt innerhalb eines Jahres nach Erlassung der Erstentscheidung gestellt.

Nahezu alle Anträge auf Naturalrestitution (98,4 %) wurden von natürlichen Personen eingebracht, die entweder selbst vom Vermögensverlust betroffen waren oder nachfolgenden Generationen angehörten. Auf Basis der vorhandenen Daten zeigt sich ein Geschlechterverhältnis von 55,7 % weiblichen zu 44,3 % männlichen AntragstellerInnen. Rund zwei Drittel der AntragstellerInnen hatten ihren Wohnsitz im außereuropäischen Ausland, vor allem in den USA, gefolgt von Israel, Australien, Kanada und Argentinien. Etwas mehr als ein Zehntel der Antragstellenden lebten in Österreich, gefolgt vom Vereinigten Königreich, der Schweiz, Italien und Schweden. Die übrigen AntragstellerInnen waren in insgesamt 34 weiteren Ländern wohnhaft. Die Geburtsjahrgänge der AntragstellerInnen umspannten mit 1903 bis 1984 einen Zeitraum von 82 Jahren, wobei 1922 das stärkste Geburtsjahr war. Rund drei Viertel der Antragstellenden wurden vor 1945 geboren, ein Viertel danach.

Insgesamt ergingen seitens der Schiedsinstanz 211 Entscheidungen über materielle Anträge. Diese verteilten sich auf 61 empfehlende (28,9 %), 132 ablehnende (62,6 %) und 18 zurückweisende Entscheidungen (8,5 %). Von diesen 211 Entscheidungen bildeten mit 25 Entscheidungen die (empfehlenden) Zusatzentscheidungen gemäß § 34 EF-G rund ein Zehntel (11,8 %). Dazu gehörten weiters 16 (7,6 %) Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens, von denen vier Entscheidungen in Empfehlungen resultierten (1,9 %).

Hinsichtlich der Art der in den materiellen Anträgen begehrten Liegenschaften zeigt sich ein sehr heterogenes Spektrum an Liegenschaftstypen: Knapp die Hälfte der Antragsgegenstände bildeten 1938 bebaute Liegenschaften, wobei mit Mehrparteienhäusern bebaute Liegenschaften die am häufigsten beantragte Liegenschaftsart darstellten, gefolgt von mit Zinshäusern bebauten Liegenschaften. Weiters waren auch mit Einfamilienhäusern, Villen, Büro- bzw. Geschäftsgebäuden und dergleichen bebaute Liegenschaften antragsgegenständlich. Ein Viertel der beantragten Liegenschaftsarten war vorwiegend unbebaut und wurde agrarisch (vor allem land- und/oder

forstwirtschaftlich) genutzt. Das verbleibende Viertel verteilte sich auf sonstige Liegenschaften, insbesondere Baugründe und gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen sowie Superädifikate.

Zu Formalanträgen ergingen insgesamt 1.371 Entscheidungen. Rund die Hälfte davon bezog sich ausschließlich auf beantragte Liegenschaften bzw. Superädifikate. Circa ein Viertel aller Entscheidungen erging über beantragte unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte, und etwas weniger als ein Viertel aller Entscheidungen hatte ausschließlich zur Naturalrestitution beantragte bewegliche Vermögenswerte zum Inhalt.

Die Antragstellung auf Naturalrestitution von beweglichen Vermögenswerten war gesetzlich auf jüdische Gemeinschaftsorganisationen beschränkt. 99,1 % der Anträge auf bewegliche Vermögenswerte wurden jedoch von natürlichen Personen eingebracht und fielen daher nicht in den Anwendungsbereich des EF-G bzw. die Zuständigkeit der Schiedsinstanz. In rund 60 % dieser Anträge waren die Antragsgegenstände nicht konkretisiert worden und daher nicht ohne weitere Recherchen identifizierbar. Der übrige Anteil deckte ein breites Spektrum an beweglichen Vermögenswerten ab, wobei der Hauptschwerpunkt auf Wohnungseinrichtungsgegenständen und Inventar lag, aber auch Wertgegenstände, Musikinstrumente, Bücher und Bibliotheken sowie Gegenstände aus dem Bereich beruflicher Tätigkeit waren beantragt worden.

Eine Betrachtung des Zeitpunkts des Eigentumserwerbs an antragsgegenständlichen Liegenschaften durch öffentliche EigentümerInnen – die Republik Österreich und die Gemeinde Wien waren dabei mit Abstand am häufigsten vertreten – zeigt Folgendes: In mehr als zwei Drittel der vorliegenden Fallkonstellationen waren Grundflächen erst nach 1945 von den betreffenden Gebietskörperschaften erworben worden; zu diesen ergingen im Übrigen drei Fünftel der Empfehlungen auf Naturalrestitution. In den übrigen Fallkonstellationen, die zwei Fünftel der Empfehlungen umfassten, war der Eigentumsübergang zwischen 1938 und 1945 erfolgt.

In den 211 über materielle Anträge ergangenen Entscheidungen lagen 19 unterschiedliche Entscheidungsgründe vor, wobei der Entscheidungsgrund „Keine Zuständigkeit der Schiedsinstanz bzw. kein Anwendungsbereich des Entschädigungsfondsgesetzes“ am häufigsten dafür ausschlaggebend war, dass eine Entscheidung ablehnend ausfiel. Als zweithäufigster Grund für Ablehnungen erwies sich eine bereits einmal erfolgte Rückstellung des Antragsgegenstands nach 1945.

3.3. FAKTEN UND ZAHLEN ZUR NATURALRESTITUTION

Verfahrensstatistik Schiedsinstanz

Die hier angeführten eingelangten Anträge erfassen sämtliche Einzelanträge von AntragstellerInnen, wobei sich mehrere Einzelanträge auf denselben Vermögenswert beziehen können.

Anträge	
eingelangte Anträge gesamt¹	2.307
davon materielle Anträge ²	644
davon Wiederaufnahmeanträge ³	41
davon zurückgezogene Anträge	33
davon Formalanträge ⁴	1.434
davon Wiederaufnahmeanträge ³	1
davon zurückgezogene Anträge	39
entschiedene Anträge	2.006
davon entschiedene materielle Anträge	611
davon empfohlene materielle Anträge ⁵	140
davon empfohlene Wiederaufnahmeanträge ⁶	17
davon abgelehnte materielle Anträge ⁷	324
davon abgelehnte Wiederaufnahmeanträge ⁸	22
davon zurückgewiesene materielle Anträge ⁹	147
davon zurückgewiesene Wiederaufnahmeanträge ¹⁰	2
davon entschiedene Formalanträge	1.395
davon zurückgewiesene Wiederaufnahmeanträge ¹¹	1
zurückgezogene Anträge	72
ohne Entscheidung abgeschlossene Anträge¹²	229

1 Diese Anträge wurden von 2.239 AntragstellerInnen eingebracht.

2 Diese Anträge erfüllten nach einer Erstdurchsicht wesentliche Antragsvoraussetzungen, insbesondere jene des öffentlichen Eigentums zum Stichtag 17. Jänner 2001 und der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt eines Entzugs zwischen 1938 und 1945.

3 Ab 2007 sah die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsinstanz in § 21a vor, dass bereits abgeschlossene Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Zweijahresfrist ab Datum der ersten Entscheidung neuerlich aufgenommen werden konnten. Solche Wiederaufnahmen wurden dann vorgenommen, wenn mittels eines Wiederaufnahmeantrags zuvor nicht zugängliche Beweismittel vorgelegt wurden, die die Annahme rechtfertigten, dass diese im vorherigen Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. Sah die Schiedsinstanz das Vorliegen neuer Beweismittel als gegeben an, kam es zu einer Verfahrenswiederaufnahme. In diesen Fällen wurde die zuvor ergangene Entscheidung entweder aufgehoben oder abgeändert.

4 Formalanträge erfüllten nach einer Erstdurchsicht wesentliche Antragsvoraussetzungen für eine Naturalrestitution, insbesondere jene des öffentlichen Eigentums zum Stichtag 17. Jänner 2001 und der Eigentumsverhältnisse

zum Zeitpunkt eines Entzugs zwischen 1938 und 1945, nicht. Auch wurden hier Anträge erfasst, bei denen sich Empfehlungen nur an jüdische Gemeinschaftsorganisationen richten konnten, während aber die betreffenden Anträge durch Einzelpersonen gestellt wurden.

5 Zu diesen 140 Anträgen ergingen 61 Entscheidungen.

6 Zu diesen 17 Anträgen auf Wiederaufnahme (davon zwei *ex officio*) ergingen unter Aufhebung beider Erstentscheidungen zwei empfehlende Wiederaufnahmeentscheidungen sowie zwei (ergänzende) Empfehlungen.

7 Zu diesen 324 Anträgen ergingen 136 Entscheidungen. Die beiden durch Wiederaufnahmen aufgehobenen Ablehnungen Nr. 4/2004 und 46/2006 wurden mitgezählt.

8 Zu diesen 22 Anträgen auf Wiederaufnahme ergingen 11 Wiederaufnahmeentscheidungen.

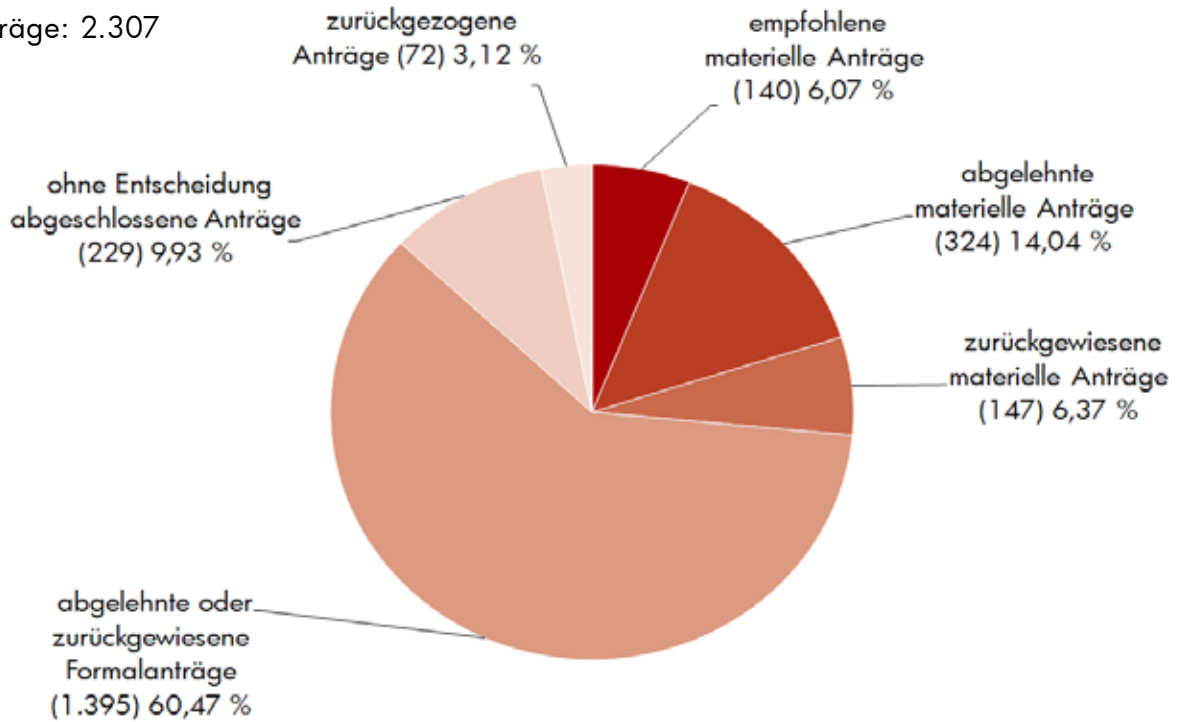
9 Zu diesen 147 Anträgen ergingen 24 Wiederaufnahmeentscheidungen.

10 Zu diesen zwei Anträgen erging eine Wiederaufnahmeentscheidung.

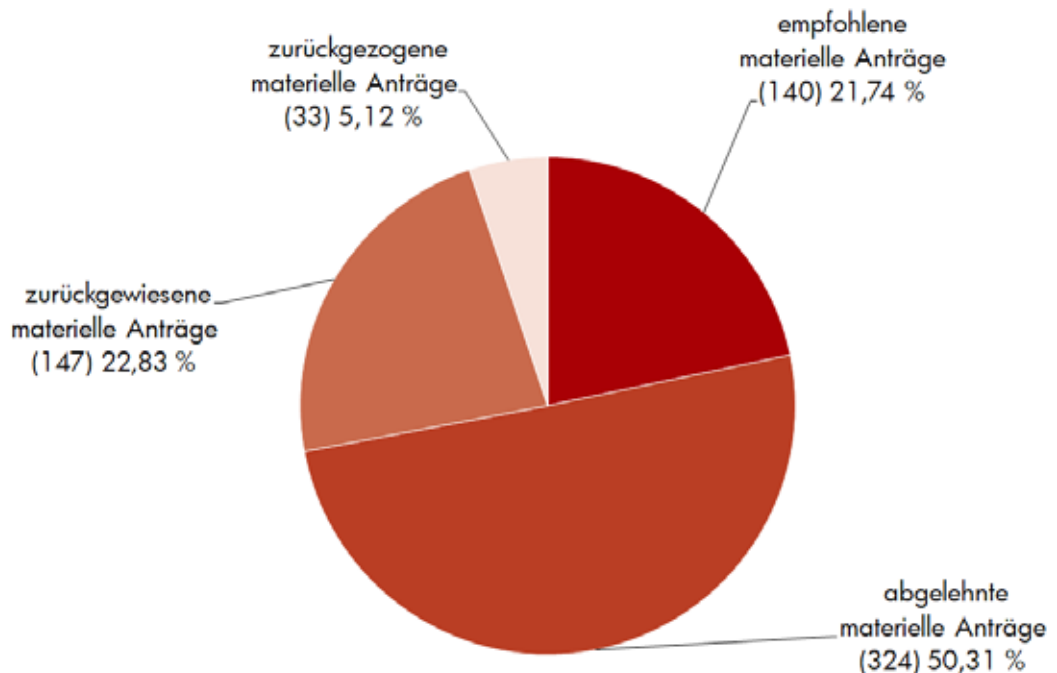
11 Zu diesem Formalantrag erging eine Wiederaufnahmeentscheidung.

12 Die Bearbeitung dieser Anträge wurde wegen mangelhafter Antrags-einbringung (fehlende Vollmachten, keine berechtigten AntragstellerInnen bekannt und dergleichen) durch die Schiedsinstanz eingestellt.

Schiedsinstanz für Naturalrestitution
 eingelangte Anträge: 2.307



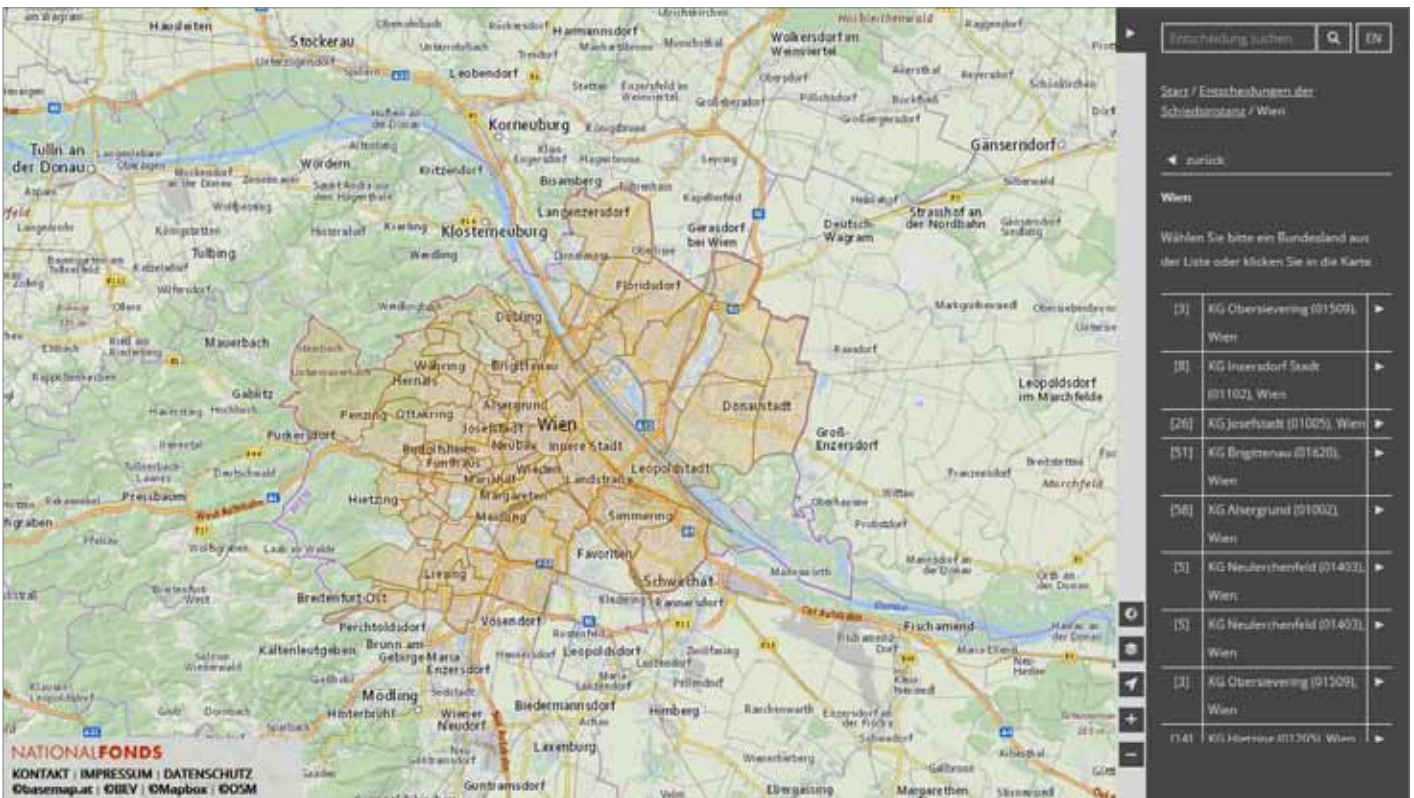
Schiedsinstanz für Naturalrestitution
 eingelangte materielle Anträge: 644



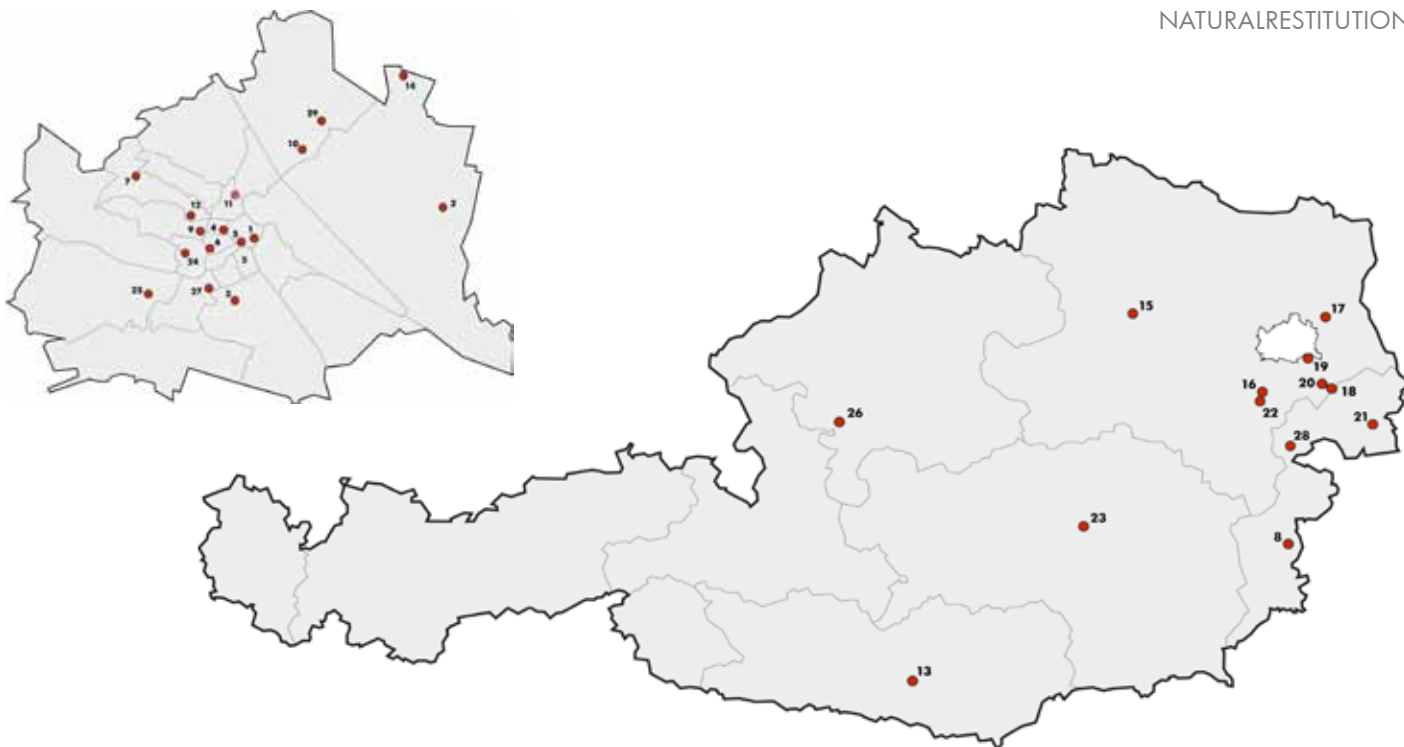


SIGIS

SIGIS steht für Schiedsinstanz-Geoinformationssystem und visualisiert auf einer interaktiven Österreich-Karte, in welchen Katastralgemeinden sich Liegenschaften befinden, über die die Schiedsinstanz für Naturalrestitution entschieden hat. Seit 2019 ist SIGIS in FOGIS – dem Geo-Informations-Portal des Nationalfonds der Republik Österreich – integriert. FOGIS macht auf einer interaktiven Website (<https://maps.nationalfonds.org>) sichtbar, wo Projekte durch den Nationalfonds gefördert wurden, auf welche Liegenschaften sich Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution beziehen und wo jüdische Friedhöfe oder Gedenksteine für NS-Opfer in Österreich zu finden sind.



<https://maps.nationalfonds.org/sigis>



Empfehlungen der Schiedsinstanz

Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution hat insgesamt 140 Anträge auf Naturalrestitution empfohlen. Der Gesamtwert der Liegenschaften, deren Rückstellung die Schiedsinstanz empfohlen hat, beläuft sich auf rund 48 Millionen Euro. Sämtliche Empfehlungen wurden durch die öffentlichen EigentümerInnen umgesetzt.

Die Abbildungen von Wien und Österreich oben zeigen die Lage der zur Naturalrestitution empfohlenen Liegenschaften. Die roten Punkte verweisen auf die betreffenden Grundstücksflächen. Die beigefügten Nummern korrespondieren mit der unten stehenden Tabelle, in der die entsprechenden Entscheidungsnummern chronologisch nach Entscheidungsdatum mit Bundesland und Katastralgemeinden angeführt sind.

Nummer	Entscheidungsnummer(n)	Bundesland, Katastralgemeinde
1	3/2003	Wien, Innere Stadt
2	24/2005	Wien, Aspern
3	25/2005, 25a/2005	Wien, Inzersdorf-Stadt
4	27/2005, 27a/2006, 27c/2008	Wien, Josefstadt
5	88/2006, 88a/2006, 88b/2007	Wien, Innere Stadt
6	89/2006, 89a/2006, 550/2009, 550a/2009	Wien, Neubau
7	206/2006, 206a/2008	Wien, Neuwaldegg
8	WA1/2007	Burgenland, Althodis, Neuhodis Markt
9	WA2/2007, WA2a/2008	Wien, Neulerchenfeld
10	481/2008, 481a/2008	Wien, Donauefeld
11	482/2008, 482a/2009	Wien, Alsergrund
12	507/2008	Wien, Hernals
13	533/2009	Kärnten, Steindorf
14	643/2010, 643a/2010	Wien, Süssenbrunn
15	654/2010, 654a/2010	Niederösterreich, Willendorf
16	700/2010, 700a/2011	Niederösterreich, Bad Vöslau
17	735/2011, 735a/2011	Niederösterreich, Markgrafneusiedl
18	737/2011, 737a/2011	Niederösterreich, Sommerein
19	872/2012, 872a/2013	Niederösterreich, Schwechat
20	961/2013, 961a/2013	Niederösterreich, Sommerein
21	977/2013, 977a/2014	Burgenland, Frauenkirchen
22	1005/2013, 1005a/2014	Niederösterreich, Kottlingbrunn
23	1034/2014, 1034a/2015	Steiermark, Judendorf
24	1106/2015, 1106a/2015	Wien, Rudolfsheim
25	1121/2015, 1121a/2015, WA14/2016, 1121b/2016, 1121c/2016	Wien, Hietzing
26	1135/2015, WA13/2015, WA13a/2016	Oberösterreich, Steinbach am Attersee
27	1151/2015, 1151a/2016	Wien, Meidling
28	1160/2016, 1160a/2016	Burgenland, Mattersburg
29	1526/2018, 1526a/2018	Wien, Leopoldau

ISBN 978-3-9505259-2-2



9 783950 525922